

## Wortprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit**

36. Sitzung  
17. Februar 2014

Beginn: 16.04 Uhr  
Schluss: 18.32 Uhr  
Vorsitz: Fabio Reinhardt (PIRATEN)

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

Siehe Inhaltsprotokoll.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme –  
Drucksache 17/1103

[0110](#)  
ITDat

##### **Stellungnahme des Senats zum Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Jahr 2012**

Die Fraktionen haben sich auf die Besprechung folgender  
Punkte geeinigt:

- a) Funkzellenabfrage – von der Ausnahme zur Regel?  
(Drucksache 17/1103, S. 19 ff., Ziff. 2.1)
- b) Informationsfreiheit/Einzelfälle, hier: Viel Ärger um  
Senatsbeschlüsse (Drucksache 17/1103, S. 178 ff.,  
Ziff. 18.3)

- c) Antiterrordatei auf dem Prüfstand (Drucksache 17/1103, S. 46 ff., Ziff. 3.1)
- d) Rechtsextremismus-Datei: Ideenlose Imitation der Antiterrordatei (Drucksache 17/1103, S. 49 ff., Ziff. 3.2)
- e) Wiedereinführung der taktischen Hinweise? (Drucksache 17/1103, S. 55 f., Ziff. 3.8)
- f) Neue Hygieneverordnung (Drucksache 17/1103, S. 83 ff., Ziff. 9.1)

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Die Fraktionen haben sich im Vorfeld darauf verständigt, dass sie sechs Unterpunkte – in der Reihenfolge a) bis f) – aus dem Datenschutzbericht 2012 zum Schwerpunkt der Sitzung machen wollen. Auf Bitte der Vertreterin der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die zu Unterpunkt f) teilnimmt, wird jetzt angeregt, den Unterpunkt f) vorzuziehen. Das bedarf keiner förmlichen Abstimmung, da es kein eigener Tagesordnungspunkt ist. Trotzdem gucke ich mal in die Runde. – Ich höre keine Kritik, dann machen wir das so, dann nehmen wir f) nach vorn, machen also eine Reihenfolge f), a), b), c), d) und e). Die Frage wäre jetzt an der Stelle noch, ob wir ein Wortprotokoll erstellen, da ja aus der Besprechung möglicherweise konkrete Beschlüsse entstehen sollen. Mein Vorschlag wäre, dass wir ein Wortprotokoll erstellen. Gibt es dazu Einvernehmen? – Wunderbar, dann machen wir ein Wortprotokoll.

Zu den Unterpunkten gibt es noch Kommentare vom Beauftragten, der sich sicherlich noch in Diskussionen einbringen wird. Ansonsten wäre jetzt noch die Frage, ob die einzelnen Unterpunkte begründet werden müssen. Auch da wäre meine Empfehlung, dass wir keine Begründung vornehmen. Herr Dr. Dix, Sie können sich einfach an den geeigneten Stellen melden und dann Ihren Teil vorgeben.

Wir kommen damit zu Unterpunkt 2 f):

Neue Hygieneverordnung (Drucksache 17/1103, S. 83 ff., Ziff. 9.1)

Dazu ist für die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Frau Dr. Suckau hier. Dann kommen wir direkt zur Aussprache, und ich bitte jetzt um Wortmeldungen zur Hygieneverordnung. Vielleicht möchte der Senat etwas dazu sagen oder Herr Dr. Dix?

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich möchte kurz einleiten in die Problematik: Es geht im Grunde um einen Ausschnitt aus der Hygieneverordnung, die eine ganze Reihe von Regeln enthält, die vollkommen unstrittig sind. Uns ging es in erster Linie darum, ob und in welchem Umfang die Krankenhäuser zu stärkerer Veröffentlichung von Hygienedaten verpflichtet werden sollten. Darüber hat es einen Briefwechsel mit dem Senator für Gesundheit gegeben. Die Patientenbeauftragte, Frau Stötzner, hat sich ebenfalls für stärkere Publikationspflichten von Krankenhäusern zu Hygienedaten ausgesprochen. Und überdies ist – das ist sehr zu begrüßen – unabhängig von irgendwelchen rechtlichen Vorgaben zu beobachten, dass die Berliner Krankenhäuser – bis auf einige Ausnahmen allerdings – gegenüber Tageszeitungen – wie etwa dem „Tagesspiegel“, der einen entsprechenden Krankenhausführer publiziert hat, und auch der „Berliner Morgenpost“ – Hygienedaten frei-

willig publiziert haben. Unser Anliegen ist es, das durch eine entsprechende rechtliche Verpflichtung in einem Umfang, der dann noch festgelegt werden müsste, stärker verpflichtend zu machen, weil ich denke, dass die Patientinnen und Patienten in Berlin ein Recht haben, mehr Informationen über den Hygienestandard in den Berliner Krankenhäusern zu erhalten.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Dann übergebe ich das Wort an den Senat.

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Ich gebe weiter an Frau Dr. Suckau. Bitte!

**Dr. Marlen Suckau (SenGesSoz):** Herzlichen Dank für die Einladung! Zum Thema Hygieneverordnung: ganz neu ist sie nicht mehr. Sie ist im Sommer 2012 erlassen worden, und seitdem müssen sich die Krankenhäuser Berlins damit zurechtfinden. Wir waren im Prozess der Entstehung der Verordnung auch sehr eng mit dem Datenschutz in der Zusammenarbeit, weil es ja hier tatsächlich auch um die Übermittlung von personenbezogenen Daten geht, wenn es zum Beispiel um den Transport von Patienten geht, die bestimmte Keime auf sich tragen. Das konnten wir alles einvernehmlich klären.

Nun kam, wie es auch im Bericht noch mal niedergeschrieben steht, der Wunsch auf, dass die Kliniken noch mehr Daten zur Verfügung stellen. Dagegen haben wir auch schon argumentiert, und ich bin sehr dankbar, dass ich die Chance habe, heute noch einmal darzustellen, warum ich das anders sehe.

Ich gebe natürlich allen recht, die sagen, die Patienten brauchen Daten, die sie zu einer vernünftigen, sinnvollen Entscheidung befähigen, wo sie sich denn jetzt z. B. ihr Kniegelenk operieren lassen. Das ist die entscheidende Frage, das ist die Crux: Was sind die „guten“ Daten, was sind Daten, die einem bei dieser Entscheidungsfindung helfen? Und Sie wissen alle, dass Sie jeden fertigmachen können mit einem zu viel an Daten, die Teenager sagen dazu TMI, too much information – und das trifft hier für diesen Fall ganz besonders zu. Es gibt einen Klinikkonzern, die Helios Kliniken, die das im Exzess betrieben haben, die das – ich sage das jetzt ganz plakativ – als Marketinggag benutzen.

Und um meine Behauptung zu unterstützen, habe ich jetzt einfach mal die Seite aufgerufen, um Ihnen mal zu zeigen, was man da als Patient sieht. Sie gehen also zu „Qualität“ und dann zum „Hygieneportal“ und können jetzt aus einer Vielzahl von Erregern sich aussuchen, welchen Sie sich jetzt näher angucken, und Sie können sich dann auch noch unten die Kliniken genau angucken. Bei den Erregern müssen Sie schon ungefähr eine Ahnung haben, wonach Sie suchen wollen. Ich nehme jetzt einfach mal den allerersten, das ist ein recht gefährlicher – ich hoffe, Sie haben alle gute Brillen oder gute Augen, das wäre noch besser –, und dann sehen Sie hier Zahlen, mit denen Sie vermutlich nicht viel anfangen können. Manchmal ist hier eine 0,0 – das klingt erst mal gut. Dann gibt es hier 0,01, 0,06 in Plauen. Meiner Meinung nach sagt Ihnen das nicht viel. Das hilft Ihnen nicht weiter, wenn Ihr Vater eben ein neues Hüftgelenk braucht, dass Sie jetzt wissen, für welche Klinik Sie sich entscheiden wollen.

Wenn Sie nun wieder zurückgehen: Der Anbieter – sprich: Helios – bietet eine Lesehilfe, die soll Ihnen das jetzt erleichtern [<http://www.helios-kliniken.de/medizin/helios-hygieneportal/lesehilfe-hygienetabellen.html>]. – So, dann gehe ich jetzt einfach mal auf Spalte 5, da stand als Überschrift:

Anzahl nosokomialer Fälle pro 1 000 stationäre Erreger-Patiententage

– allein das sind schon Wortungetüme, die erst mal kein Laie versteht.

Die Anzahl der im Krankenhaus erworbenen Besiedlungen und Infektionen bezogen auf 1 000 Patiententage

– und so weiter. –

Diese Zahl zeigt somit, wie häufig es bei einem vergleichbaren Risiko tatsächlich zu einem nosokomialen Nachweis kommt. Mit dieser Zahl wird die Qualität des Hygienemanagements am besten beschrieben.

– Man beachte! Also, wir reden jetzt von der letzten Spalte. –

Auch hier gilt jedoch, dass bei zurückhaltendem Screeningverhalten die Zahl zu hoch berechnet wird, da Fälle als nosokomial gewertet ...

und so weiter.

Ich will damit nur sagen: Das ist erst mal vom Deutsch her eine Katastrophe. Das ist nicht patientenfreundlich, das ist nicht laienkompatibel. Sie brauchen zu dieser Lesehilfe eine Lesehilfe, damit das irgendwie handhabbar wird. So, und das ist der Grund, warum ich dem sehr kritisch gegenüberstehe. Sie können, wie gesagt, eine Fülle an Daten an die Front werfen und helfen keinem weiter.

Wie kommt man jetzt zu einer Lösung? – Man muss natürlich wissen, dass man von den ganzen nosokomialen Infektionen, also allen Infektionen, die im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung oder mit einer sonstigen medizinischen Therapie erworben werden, sowieso nur ein Drittel überhaupt verhindern kann, weil die allermeisten Infektionen aufgrund der geschwächten Abwehrlage des Patienten eben sowieso entstehen, die können Sie nicht verhindern. Aber um genau diese rund 200 000 Infektionen pro Jahr in Deutschland, die man verhindern kann, um die sollen wir uns kümmern, das ist richtig.

Wie kann man sich jetzt dieser Problematik annähern? – Meiner Meinung nach nicht so, wie das Helios macht, aber man könnte den Patienten sagen: Wenn du dich irgendwo operieren lassen willst, dann frage doch danach, ob die Klinik in dem System „AKTION Saubere Hände“ mit dabei ist. Das wäre wirklich eine sinnvolle Aktion. Das ist eine deutschlandweite Aktion, da wird ein bestimmtes Qualitätssiegel vergeben, dazu muss man bestimmte Kriterien erfüllen. Und dann muss man einfach auch wissen, dass das A und O der Verhinderung von Krankenhausinfektionen tatsächlich die Händehygiene des medizinischen Personals ist. Jedes Mal, wenn das medizinische Personal an den Patienten geht, muss es die Hände desinfizieren.

Dann komme ich zum zweiten Parameter, der als Surrogatparameter vielleicht sinnvoll sein könnte, nämlich der Verbrauch von Händedesinfektionsmitteln. Das ist ein Parameter, mit dem man sich der Problematik annähert. Er ist auch nicht absolut, und dann muss man auch wieder schauen, dass man eben die ITS-Station mit den ITS-Stationen und nicht mit einer anderen Station vergleicht. Aber das wäre ein gangbarer Weg, um dem Patienten irgendetwas Sinnvolles an die Hand zu geben.

Helios ist Mitglied in dieser „AKTION Saubere Hände“, und sie erfassen auch den Händedesinfektionsmittelverbrauch, aber den finden Sie hier witzigerweise auf der Seite nicht. – Das nur als Ergänzung.

Ich hoffe, Ihnen damit Anregungen für die Diskussion gegeben zu haben, und wäre dann mit meinen „Impulsausführungen“ erst mal am Ende.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank, Frau Dr. Suckau! – Ich denke, es haben sich einige Nachfragen ergeben, und fange an mit dem Kollegen Dregger. – Bitte schön!

**Burkard Dregger (CDU):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe nur zwei Verständnisfragen – zunächst mal die erste, ob auch andere Kliniken, also nicht die Helios-, sondern anderen Kliniken ähnlich vorgehen oder ob die gar nichts machen bisher, und gegebenenfalls in welcher Sprache.

Das Zweite ist, ob denn die Tatsache, dass Händedesinfektion vorgenommen wird, das alleinige Kriterium ist. Nach meinen laienhaften Vorstellungen gibt es noch viel mehr Desinfektionsverfahren, was die Reinhaltung von Räumen und Ähnliches enthält, als die Händedesinfektion, oder ist das der entscheidende Punkt dafür? – Danke!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Es antwortet der Senat.

**Dr. Marlen Suckau (SenGesSoz):** Ich antworte direkt darauf – Sie haben nach dem Vorgehen der anderen Kliniken gefragt. In unserer Hygieneverordnung haben wir die Kliniken noch mal zusätzlich zum Bundesinfektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, alle Infektionen, die bei ihnen im Krankenhaus auftauchen, zu erfassen, zu analysieren, Schwachstellen zu analysieren, niederzuschreiben und das dem Gesundheitsamt bei seinen jährlichen Begehungen auf Verlangen vorzuzeigen. Das heißt, alle Kliniken sind verpflichtet, das, was Helios hier publik macht, selbst zu tun, auszuwerten und dem Gesundheitsamt vorzulegen. Insofern: Diese Basisarbeit wird geleistet. Aber diese Daten 1 : 1 ins Netz zu stellen, das macht nur Helios.

Die zweite Frage bezog sich auf die Händedesinfektion: Das haben sehr viele Studien ergeben: Händedesinfektion ist das A und O! Die Desinfektionsaufbereitung hat überall vernünftig zu funktionieren, aber die Schwachstelle ist, wenn eine Klinik nicht entsprechend Personal hat und eine ITS-Schwester von einem Bett zum nächsten Patientenbett springen muss, weil da eben die Alarmanlagen klingeln, und sie dann in der Hektik nicht die Hände desinfiziert, dann überträgt sie die Keime von einem Bett auf das andere – und das ist die Crux, das ist wirklich genau der Schwachpunkt, da werden die Keime übertragen.

Das ist ein wichtiger Parameter: Wie viel Händedesinfektionsmittel wird verbraucht? Und, wenn man gemein ist, könnte man die zweite kritische Frage einer Klinik stellen: Wie viel Personal haben Sie denn auf der Station? Denn auch da gibt es Studien, die das beweisen: Je weniger Personal ich habe – logisch –, desto weniger Zeit haben sie, sich ordentlich die Hände zu desinfizieren, und desto fehleranfälliger ist die Kette.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Weiß, bitte schön!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Vielen Dank! – Ich hätte jetzt sowieso vermutet, dass die Menge des Händewaschmittels ohne die Information über die Anzahl des Personals relativ wenig aussagekräftig ist. Meine erste Frage, ob diese Daten, die Sie gezeigt haben, standardisiert erfasst werden für alle Krankenhäuser, haben Sie im Wesentlichen gerade schon beantwortet. Ich habe das jetzt so verstanden, dass es so ist. Mich interessiert: Gibt es aus Ihrer Sicht einen Grund – außer dass das vielleicht im Einzelfall dem Laien nicht viel weiterhilft –, der dagegen spricht, das zu veröffentlichen?

**Dr. Marlen Suckau (SenGesSoz):** Nein, es gibt keinen Grund. Man kann das machen. Nur: Über die Datenfülle beschweren wir uns alle, und in meinen Augen ist das überflüssig. Das trägt zur Verwirrung bei, hilft keinem weiter. Dann, finde ich, sollte man sich tatsächlich darauf konzentrieren: Was hilft dem Patienten? – und dann lieber aus Ihrem Kreis auch eine Forderung aufstellen, die sinnvoll ist.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Doering, bitte!

**Uwe Doering (LINKE):** Das ist genau der Punkt für mich. Was interessiert den Patienten? Die Aussage, wie viel an Handdesinfektionsmitteln verbraucht wurde, sagt mir relativ wenig, denn ich kann genauso gut drei Liter pro Tag in den Ausguss kippen und habe damit Topwerte. Sie haben den Punkt genannt, ich habe es selbst erlebt im Krankenhaus: Dadurch, dass so wenig Personal da war, wurden nicht bei jedem Eingriff die Hände desinfiziert, sondern da herrschte Not, weil keiner da war. Das ist ein Kriterium, an dem ich ein Krankenhaus erkennen kann, das mit der Hygieneverordnung gut umgeht und relativ wenig Probleme mit Wundinfektionen hat.

Andererseits – die Zahl haben Sie ja auch genannt – habe ich einen „Spiegel“-Bericht gelesen, wonach man davon ausgeht, dass pro Jahr 400 000 bis 600 000 Patienten in Krankenhäusern Wundinfektionen und Ähnliches haben. Durch entsprechende Anwendung von Hygienevorschriften, sagt das Gesundheitsministerium, wären 30 Prozent davon zu vermeiden. Wenn ich das lese, dann sage ich mir doch als Patient, dass es andere Kriterien geben muss, die mir als Patient darüber Auskunft geben, welches Krankenhaus Top-Hygieneeinrichtungen oder Top-Anwendungen hat und welches weniger gut ist. Der Verbrauch von Handwaschmitteln sagt mir als Patient relativ wenig.

Ich habe leider aktuell in diesem Jahr schon in zwei Krankenhäusern erlebt, dass da nichts ist mit Händewaschen. Selbst, als ich als Verwandter einer Patientin in den Intensivbereich eingeschleust wurde, habe ich mir nicht die Hände waschen müssen, ich habe keinen Mundschutz gekriegt, ich musste mir keinen Kittel anziehen oder sonst was. Da war nichts mit Hygienevorschrift. Ich bin da durch die Intensivstation geschlichen, wir waren teilweise zehn Leute. Da waren zwar Krankenschwester und Pflegerin vorbildlich mit Kittel und Mundschutz und Händewaschen nach jedem Eingriff, aber ich stand daneben, bei mir war nichts. Als ich das gesehen habe, habe ich mir überlegt: Was schleppst du jetzt hier rein und raus?

Bevor ich wusste, dass dieser Punkt heute zur Sprache kommt, war bei mir die Frage: Wie informierst du dich darüber, ob in diesem Krankenhaus die Hygienevorschriften tatsächlich eingehalten werden? Wo wird Buch darüber geführt? Wo kann ich mich erkundigen? Mache

ich das anhand der Vorfälle, die es in diesem Krankenhaus gibt, dass ein Krankenhaus tatsächlich meldet: Pro Monat gibt es bei uns soundso viele Vorfälle? – Ich finde, der Verbrauch von Handwaschmitteln sagt überhaupt nichts aus. Ich glaube, das ist auch nicht im Sinne des Datenschutzbeauftragten. Der hat etwas anderes gemeint, was an Daten veröffentlicht werden soll. Vielleicht können Sie dazu mal was sagen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Lux, bitte!

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Vielen Dank! – Ich war zum Jahreswechsel das zweite Mal etwas länger auf der Neugeborenen- und Frühchenstation des Virchow-Klinikums, und da läuft alles vorbildlich, auch die Handdesinfektion, und man wird da sehr stark überwacht. Trotzdem kam es da in der Vergangenheit auch zu sehr dramatischen Fällen, auch wenn die Hygiene dort gut normiert ist. Ich will damit sagen, durch unseren Ansatz, hier im Datenschutzausschuss mehr Informationsfreiheit und Transparenz herstellen zu wollen, wollen wir auch helfen, dass diese Hygieneverordnungen eingehalten werden, und zwar mit der Möglichkeit, dass die Daten veröffentlicht werden. Ich gebe Ihnen recht, die Informationen, die Helios veröffentlicht hat, sind was für Spezis, aber sie schaden auch nichts, und im Einzelfall können die durchaus Hilfe liefern für Personen, die fachkundig genug sind und die Zeit haben, sich damit intensiv zu beschäftigen. Das ist ja jedem anheimgestellt.

Mir geht es darum, dass wir die Beschlussempfehlung des Datenschutzbeauftragten vorliegen haben, dass der Senat aufgefordert wird, für mehr Transparenz im Gesundheitswesen und für einen erhöhten Schutz der Patientinnen und Patienten eine Pflicht zur Veröffentlichung von Hygienedaten für medizinische Einrichtungen in der Hygieneverordnung vorzuschreiben. Da bin ich erst mal dafür. Wenn wir über das Ob reden, darüber, ob so was veröffentlicht wird, sage ich ganz klar ja. Über das Wie – da haben Sie ja auch dankenswerterweise auf Probleme aufmerksam gemacht, die Vergleichbarkeit, die Lesbarkeit, die Auswertung, dass man zwischen den Kliniken vergleichen kann – muss man noch reden und versuchen, Standards herzustellen. Aber das greift natürlich nicht durch. Nur weil es dabei Probleme geben könnte, bin ich doch nicht gegen die Transparenz, im Gegenteil, da stellt sich doch für jemanden, der das Land hier servicefreundlich und patientenfreundlich auf den Weg bringen will, die Frage: Wie mache ich das vergleichbar? Das ist die entscheidende Frage. Wir als Ausschuss sollten den Datenschutzbeauftragten dahingehend unterstützen, diese Daten zu veröffentlichen.

Ich möchte noch einen Satz sagen, weil meine Fraktion den Antrag für ein allgemeines Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs eingebracht hat. Das steht bei uns drin, und wenn ich sehe, dass wir unsere Einzelbeispiele so lange diskutieren und abwägen müssen, weil das Wie nicht ganz klar ist – wie bereite ich so was auf? –, dann bin ich umso entschiedener für eine Grundsatzentscheidung und dafür, dass man sagt: Ja, wir wollen, dass diese ganzen staatlichen Informationen veröffentlicht werden, damit man sich im zweiten Schritt auch um das Wie Gedanken machen kann. Das sollte uns nicht daran hindern, eine grundsätzliche Veröffentlichung zu wollen.

Die Senatsverwaltung hat gerade dankenswerterweise noch einen zweiten Schritt genannt. An dem Punkt, an dem die Gesundheitsämter nachfragen: Können wir diese Auswertung, die Sie vorhalten, bitte mal sehen? –, ist doch schon klar, dass die Kliniken das aufwerten und die Daten, die sie vorhalten, in einer gewissen Weise vergleichbar machen. Das heißt also, dass die Arbeit ohnehin getan wird, um die Hygienedaten vergleichbar zu machen, nur entscheidet

momentan das Gesundheitsamt, ob es nachfragt – wenn ich Sie richtig verstanden habe. Das ist doch schade, das ist doch Arbeit, die dann für die Katz ist. Da wartet dann ein Klinikum darauf, ob das Gesundheitsamt nachfragt. Ich finde, wir sind jetzt so weit zu sagen: Grundsätzlich sollten diese Daten veröffentlicht werden. Sie dienen letztendlich dem Gemeinwohl und den Patientinnen und Patienten, die sich nach den Hygienestandards in den Krankenhäusern erkundigen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Dr. Dix, bitte!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich habe mit unserem Vorschlag zu diesem Thema keine inhaltliche Vorgabe machen wollen, welche Daten veröffentlicht werden sollen. Darüber muss man fachlich zu einem vernünftigen Ergebnis kommen. Ich hatte Sie so verstanden, dass der Verbrauch an Handdesinfektionsmitteln durchaus ein wichtiger Indikator sein kann. Ich weiß allerdings auch – da gibt es auch praktische Beispiele –, dass die Aussagekraft dieser Information begrenzt ist, weil eben möglicherweise solche Mittel auch entsorgt werden können.

Dann sollten aber gleichzeitig auch andere Faktoren veröffentlicht werden, damit der Patient sich im Zusammenhang ein Bild machen kann anhand verschiedener Indikatoren. Ich denke, der „Tagesspiegel“ hat mit seinem Klinikführer durchaus einen möglichen Weg aufgezeigt. Der Ordnungsgeber kann das nicht 1 : 1 übernehmen. Aber wenn man schrittweise zumindest dahin kommen könnte – anders als das abschreckende Beispiel von Helios, das Sie genannt haben –, die Patienten eben nicht nur mit Fachinformationen zu bombardieren, die nicht interpretiert und übersetzt werden, sondern mit vernünftigen Einstiegsinformationen, wäre das ein erster Schritt, und das könnte durchaus verpflichtend gemacht werden. Ich hatte Sie auch nicht so verstanden, dass gegen die Veröffentlichung von Daten über den Verbrauch dieser Desinfektionsmittel prinzipielle Gründe sprechen. Das wäre mindestens mal ein erster Ansatzpunkt im Zusammenhang mit der Personalausstattung der Kliniken.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Doering, bitte schön!

**Uwe Doering** (LINKE): Eine Nachfrage: Ist es denkbar, dass unabhängige Institute regelmäßige Berichte herausgeben könnten, zumindest für unsere städtischen Krankenhäuser, also Institute über die Daten berichten, die die Krankenhäuser liefern, und sie so aufarbeiten, dass es für die Patienten verständlich ist, und dass sie, wie Herr Dix schon gesagt hat, ähnlich wie der „Tagesspiegel“ so eine Art Krankenhausführer veröffentlichen und mitteilen: Top, weniger top? Ich glaube, allein die Mitteilung ist auch noch mal ein Ansporn, um sich zu verbessern.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Dregger, bitte!

**Burkard Dregger** (CDU): Vielen Dank! – Transparenz ist aus meiner Sicht kein Selbstzweck, sondern wir müssen immer auch überlegen: Welchen Aufwand kreieren wir auf der einen Seite, und welchen Informationsgewinn hat die Allgemeinheit auf der anderen Seite? Deswegen meine Frage: Ist die Ins-Netz-Stellung dieser Daten durch die Krankenhausbetreiber eine sehr aufwendige Sache? Ist es eine Belastung für die, die nennenswert ins Gewicht fiele, oder ist es das möglicherweise nicht, weil die Daten ja, wie wir gehört haben, für die Gesundheitsbehörde erarbeitet werden und es eigentlich ein kleiner Schritt ist, sie dann auch

ins Netz zu stellen? Wer sie dann lesen und verstehen möchte, dem sei das anheimgestellt, und den übrigen nicht. Ich möchte einfach mal sehen, welchen Aufwand wir kreieren, denn ein bisschen sollten wir auch im Blick haben, dass wir Menschen, Unternehmen oder auch Verwaltungen mit Dingen belasten. Das sollten wir in unsere Überlegungen miteinbeziehen, um dann zu entscheiden: Steht das überhaupt in einem Verhältnis?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** War das eine Frage an Frau Dr. Suckau? – [Burkard Dregger (CDU): Ja, aber gern auch an die anderen!] – Frau Dr. Suckau, bitte!

**Dr. Marlen Suckau (SenGesSoz):** Den Aufwand für die einzelnen Kliniken kann ich jetzt nicht abschätzen. Trotzdem muss man erst mal so ein Portal einrichten und die Daten da entsprechend hinaufbefördern. Ich bin mir sicher, dass das ein Diskussionsprozess ist, der nicht problemlos über die Bühne gehen wird. Da wird es Widerstand geben, ganz klar, weil es eben eine zusätzliche Belastung für die Kliniken ist. Es ist sehr klar, dass Hygienemanagement nur auf der persönlich-individuellen, personellen Basis funktioniert. Das heißt, die Klinik selber muss ihr Hygienemanagement kontrollieren und im Griff haben. Deswegen gibt es ja Surveillance-Systeme, die über Deutschland gestreut sind, wo sich die Klinik individuell auf einer großen Vertrauensbasis vergleichen kann, weil die Überzeugung herrscht, dass man nur so eine Verbesserung der Hygiene hinbekommt. Sie können nicht mit einem Polizisten der Krankenschwester oder dem Arzt hinterherrennen und dafür sorgen, dass sie oder er sich ständig desinfizieren. Das hat etwas mit Vertrauen und damit, wie man die Arbeit versteht, zu tun.

Das heißt, es gibt schon verschiedene Menschen und Institutionen, die sich um das Thema kümmern, nämlich die Klinik selber und die Gesundheitsämter selber. Die fragen nicht nach, ob sie die Unterlagen mal sehen dürfen, sondern die gehen regelmäßig zu den Begehungen und lassen sich die Auswertungen vorlegen. Insofern steht auch die Frage nach einer weiteren unabhängigen Kommission, die diese Daten veröffentlicht, aus meiner Sicht gar nicht im Raum, denn es kommt eine staatliche Institution, die da draufguckt und sagt: Liebe Klinik! So ist es in Ordnung! – oder: Hier musst du noch mal nacharbeiten! – Ich finde, irgendwann muss auch mal Schluss sein, denn da sind wirklich schon genügend Akteure beteiligt.

Zu dem Thema Handdesinfektionsmittel hatte ich gesagt, das ist ein Surrogatparameter, einer, der diese komische, schwierig handhabbare Materie irgendwie fassbar macht. Natürlich muss ich das an die spezifischen Gegebenheiten einer Station anpassen. Da sind wir jetzt erst mal einer Meinung. Das könnte ein Parameter sein, der den Patienten irgendwie weiterhilft und sagt: Okay, hier stimmt das Hygienemanagement wahrscheinlich – oder: Hier stimmt es weniger. – Wenn ich als Patient die Information habe, dass die Klinik dieses Logo „AKTION Saubere Hände“ hat, dann kann ich damit etwas anfangen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Weiß, bitte!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Ich denke, wir sollten in der Diskussion zwei Dinge trennen. Das eine ist die Frage: Welche Datenerfassungen sind sinnvoll, um Vergleichsaussagen über den Hygienestatus oder die Einhaltung von Hygienevorschriften in verschiedenen Krankenhäusern machen zu können? Wir können hier darüber diskutieren, aber das ist nicht der richtige Ausschuss dafür und auch nicht wirklich Gegenstand dessen, worüber wir gerade reden.

Die zweite Frage ist: Was passiert dann mit diesen Daten, die erhoben werden? Ich verstehe auch den Datenschutzbeauftragten nicht so, dass er jetzt fordert, dass irgendwelche zusätzlichen Daten erhoben werden sollen, sondern dass es um die Veröffentlichung der bereits erfassten Daten, also der bereits jetzt vergleichbar vorliegenden Daten geht. Ich verstehe es auch nicht so, dass das notwendigerweise durch die Krankenhäuser passieren muss, sondern es kann ja auch durch die entsprechende Kontrollinstanz, die diese Daten bereits jetzt erfasst, passieren. Da ist die Frage nach dem zusätzlichen Aufwand, der dadurch entsteht, für die Krankenhäuser, nicht die richtige, denn der entsteht, wenn die Daten erfasst werden. Welche Daten da erfasst werden, welche da sinnvoll sind, dazu will ich spontan keine Meinung äußern. Das wird schon stimmen, was Sie sagen. Aber einen Grund, warum man diese Daten, wenn sie denn erfasst werden, nicht auch einfach veröffentlichen kann, sehe ich nicht. Ich teile auch nicht die Auffassung, dass es da so was wie ein Zuviel an Daten geben könnte. Es kann vielleicht zu unstrukturierte Daten geben oder Daten, wo eine sinnvolle Zusammenfassung oder Hervorhebung bestimmter Aspekte fehlt. Aber dass man Daten, die bereits vorliegen, zu viel veröffentlichen kann, sehe ich eigentlich nicht.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Das waren noch Fragen an Herrn Dr. Dix, glaube ich.

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich habe das nicht so verstanden. Das waren Feststellungen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Kollege Weiß! Waren das jetzt noch konkrete Fragen, die beantwortet werden sollen, oder war es mehr ein Statement?

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN): Das war ein Statement. Ich habe mein Verständnis dessen, was Herr Dix vorhin sagte, wiedergegeben. Er kann sich jetzt natürlich, wenn er möchte, noch mal dazu äußern, ob ich das richtig oder falsch getan habe. Insbesondere wenn ich es falsch getan habe, sollte er es, aber das bleibt ihm überlassen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Dr. Dix teilt Ihre Auffassung durch Nichtkommentierung. – Dann sehe ich jetzt keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen jetzt zu Unterpunkt 2 a):

Funkzellenabfrage – von der Ausnahme zur Regel?  
(Drucksache 17/1103, S. 19 ff., Ziff. 2.1)

Dazu haben wir mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung eingeladen, von SenJust Herrn Kirchner, von der Staatsanwaltschaft Herrn Raupach und vom LKA Herrn Kriminaldirektor Oliver Knecht, und dann haben wir noch auf der Liste Herrn Kriminaldirektor Andreas Reinhardt.

**Oliver Knecht** (LKA): Auf den haben wir verzichtet. Es war nicht erforderlich, dass wir ihn noch mitnehmen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Okay! Das heißt, es sind jetzt SenJust, LKA und Staatsanwaltschaft vertreten. Wunderbar! Dann kommen wir jetzt zur Aussprache. Möchte der Senat eine kurze Einführung machen?

**Staatssekretär Andreas Statzkowski** (SenInnSport): Ich werde mich dazu äußern, wenn ich der Meinung bin, dass es notwendig ist.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gut, dann kommen wir zur Aussprache. Ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Dr. Dix, bitte!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Um das Problem etwas einzugrenzen: Es gibt ja einen Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 7. März 2013, der in diesem Ausschuss vorbereitet worden ist und jetzt von der Justizverwaltung, von der Staatsanwaltschaft auch im Wesentlichen umgesetzt worden ist. Der Grund, weshalb aus meiner Sicht noch mal eine Diskussion in diesem Ausschuss erforderlich ist, ist ein bestimmter Passus in der Stellungnahme des Senats, der sich auf die Kontrollzuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten bezieht.

Das Berliner Datenschutzgesetz nimmt in § 24 ausdrücklich die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig sind, von der Kontrollzuständigkeit durch den Datenschutzbeauftragten aus. Das ist evident aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit. Der Senat hat in seiner Stellungnahme auf Seite 20 der Drucksache diese Ausnahme von der Kontrollkompetenz des Datenschutzbeauftragten auf die Staatsanwaltschaft erstreckt mit dem Argument, auch die Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft in all den Fällen, in denen eine richterliche Anordnung erforderlich ist – – Das sind hier die Funkzellenabfragen, es gibt aber eine Vielzahl von anderen Maßnahmen. Denken Sie etwa an die Telekommunikationsüberwachungen, die unter Richtervorbehalt stehen! In all diesen Fällen ist nach Auffassung des Senats der Datenschutzbeauftragte nicht zur Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit vor einer richterlichen Anordnung befugt, weil das gewissermaßen in untrennbarem Zusammenhang mit der gerichtlichen Anordnung stehe. Es hätte weitreichende Auswirkungen, wenn diese Auffassung zuträfe. Das ist aber nach meiner Auffassung nicht der Fall, weil der Wortlaut des Datenschutzgesetzes eindeutig ist: Nur die Gerichte sind, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig sind, von der Kontrollkompetenz ausgenommen. Deshalb schlage ich vor, dass der Ausschuss dem Plenum des Abgeordnetenhauses einen entsprechenden Beschluss vorschlägt, für den Ihnen eine Formulierung vorliegt.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Doering, bitte!

**Uwe Doering** (LINKE): Über die grundsätzliche Debatte: Funkzellenabfrage, ja oder nein? – muss ich mich jetzt nicht weiter auslassen. Herr Dix hat schon darauf hingewiesen, dazu hatten wir in diesem Ausschuss ja schon ausführliche Debatten. Ich will mich auf ein paar Fragen konzentrieren. Die erste ist: In den Debatten, die wir zur Funkzellenabfrage geführt haben, spielte auch immer die Bundesratsinitiative aus Sachsen eine Rolle. Mich würde von der Senatsverwaltung interessieren, wie der aktuelle Stand auf der Bundesratsebene ist. Geht es da weiter, geht es da nicht weiter? – Mein Eindruck ist, es schmort an der Stelle vor sich hin.

Dann hat Herr Dix eben schon angedeutet, dass auf der Grundlage des Beschlusses, den das Abgeordnetenhaus gefasst hat, die Dienstanweisung aus der Staatsanwaltschaft inzwischen vorliegt, was den Umgang mit der Funkzellenabfrage betrifft. Meine Feststellung ist erst mal, dass in dieser Dienstanweisung zwar ein sensibler Umgang mit der Funkzellenabfrage angemahnt wird, aber ich vermisse eine Anweisung, wie mit den Daten, die erfasst wurden, umzu-

gehen ist oder wie die Daten weiterverwendet werden. Der Datenschutzbeauftragte hat in seinem Bericht auf Seite 24 eine Arbeitsgruppe erwähnt, die diese Frage aufgreifen soll, wie mit den erfassten Daten aus der Funkzellenabfrage umzugehen ist oder wie die weiterverarbeitet werden sollen. Da wäre meine Frage, auf welchem Stand diese Arbeitsgruppe ist und ob da schon erste Ergebnisse vorliegen.

Zu dem Vorschlag von Herrn Dix: Ich sehe das auch so. Wir haben da in der Zielstellung das Problem, auf der einen Seite zu gucken, was richterliche Vorgaben sind, und in ihre Unabhängigkeit wird man wahrscheinlich nicht eingreifen können. Aber was Ihre Empfehlung betrifft, bin ich wieder bei Ihnen: Bei der Frage, wie dann mit den Daten, die da erfasst wurden, umzugehen ist, sollte durchaus der Datenschutzbeauftragte ein Wörtchen mitzureden haben.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Kollege Lux, bitte schön!

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Vielen Dank! – Für meine Fraktion ist die Besprechung heute ein erster Auftakt, weil uns das Thema erhalten bleiben wird. Nachdem wir viel damit zu arbeiten hatten vor zwei Jahren, ist es auch sinnvoll und geboten, nachhaltig an dem Thema dran zu bleiben und es in aller Unaufgeregtheit und Sachlichkeit gemeinsam mit Ihnen, den Praktikerrinnen und Praktikern, zu erörtern. Ich bin sehr froh darüber, dass diese Besprechung heute stattfindet, auch im Vorfeld des Berichts, den wir zu Ende März erwarten. In diesem Sinn möchte ich auch meine Fragen verstanden wissen – die Sie hoffentlich erreicht haben oder Ihnen über das Ausschussbüro zugestellt worden sind, vielen Dank! –, da der Bericht aus dem letzten Jahr noch ein bisschen unvollständig war, insbesondere was die Erhebung von statistischen Daten angeht. Meiner Fraktion geht es darum, diese Abwägung zwischen Ermittlungsinteresse der Staatsanwaltschaft auf der einen Seite und Datenschutzinteresse von bestimmten Personen, die sich in Funkzellenräumen bewegen, auf der anderen Seite treffen zu können. Deswegen will ich gar nicht so viel der Vorrede machen. Es wäre schön zu wissen, bei welchen Straftaten die Funkzellenabfrage weiterhin gemacht wird und wie erfolgreich sie ist.

Den Vorschlag, den Herr Dr. Dix gemacht hat, unterstützt meine Fraktion schon seit mehreren Jahren. Auch als die Regierungskonstellation noch eine andere war, haben wir das gegen den Senat unterstützt. Das Gesetz ist eindeutig. Es spricht von einem Gericht, das entzogen ist, aber nicht von der Staatsanwaltschaft. Hier würden wir dem Ausschuss vorschlagen, dass wir dem Datenschutzbeauftragten ein starkes Votum mitgeben, damit er seiner Prüfkompetenz gegenüber der Staatsanwaltschaft nachkommen kann. Es geht ja nur um eine Prüfkompetenz, nicht um ein durchgreifendes Maßnahmenpaket.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Danke schön! – Herr Kollege Weiß, bitte schön!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Danke! – Die grundsätzlichen Positionen zum Thema Funkzellenabfrage haben wir ja in der Tat schon hier und in anderen Ausschüssen mehrmals ausgetauscht. Ich will das nicht noch mal von vorne aufrollen. Mich interessieren auch – Herr Lux hat es erwähnt – die Fragen zu den statistischen Informationen. Es würde mich – leider – überraschen, wenn die beantwortet werden können, weil ich vor nicht allzu langer Zeit eine Kleine Anfrage mit relativ ähnlichen statistischen Anfragen gestellt habe, die zumindest für die nicht individualisierte Funkzellenabfrage nicht beantwortet werden konnten. Es würde mich aber perspektivisch interessieren – da wir ja einen Beschluss des Abgeordnetenhauses haben, dass bis zum 30. März ein Bericht mit einer statistischen Übersicht bzw. damit, wie in

Zukunft regelmäßig an das Abgeordnetenhaus zu berichtet ist, übermittelt werden soll –: Wird dieser Termin eingehalten? Wird es auch tatsächlich statistische Daten geben, und wenn ja, welcher Art?

Zu dem Aspekt der Rechtsauffassung, dazu, inwieweit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vom Datenschutzbeauftragten geprüft werden kann – auch das Thema hatten wir vor einer Weile schon mal behandelt, auch im Rechtsausschuss. Mir erschließt sich diese Sichtweise auch nicht, dass die Staatsanwaltschaft an der Stelle von der Prüfkompetenz des Datenschutzbeauftragten nicht erfasst ist, weil es erstens der Wortlaut des Gesetzes so nicht hergibt und man zweitens, wenn man so argumentiert, auch noch andere Probleme bekommen würde, weil sich dann z. B. auch die Frage stellt: Warum darf der Datenschutzbeauftragte etwas zu Gesetzen oder Gesetzesentwürfen sagen, wenn doch die Legislative unabhängig ist? Ich halte das nicht für eine sinnvolle Trennung an der Stelle.

Abgesehen davon, dass ich nicht sehe, dass das Gesetz es hergibt, ist es auch inhaltlich nicht sinnvoll. Erstens sehe ich nicht, wie dadurch die Unabhängigkeit der Entscheidung des Gerichts beeinträchtigt wird, und zweitens würde es, wenn man das tatsächlich so handhaben würde, auch zu Problemen führen. Ich erinnere daran, dass die Prüftätigkeit des Datenschutzbeauftragten in Sachen Funkzellenabfrage ja eine durchaus erfolgreiche war, die auch einiges ans Licht gebracht hat, was wir dann hier diskutiert haben.

Drittens müsste man in Bezug auf den Bericht, den wir jetzt zur Umsetzung des Antrags zur Funkzellenabfrage haben, noch mal über bestimmte Aspekte diskutieren, bei denen sich der Senat im Wesentlichen so geäußert hat: Ja, es ist schön, dass ihr das wollt. Wir wollen das aber nicht, insbesondere was die Schaffung von Transparenz über erfolgte nicht individualisierte Funkzellenanfragen angeht. – Es gab den Vorschlag, da eine Internetseite aufzubauen, wo im Nachhinein berichtet wird, wo und wann Funkzellenabfragen stattgefunden haben. Es gab den Vorschlag, dass Betroffene über SMS informiert werden. Ich würde mich freuen, wenn wir uns diese Themen oder Vorschläge, die auch von der Koalition mal gewollt wurden, noch mal vornehmen, auch wenn der Senat jetzt sagt, dass er das eher nicht für sinnvoll hält.

**Fabio Reinhardt** (PIRATEN): Herr Kollege Dregger, bitte schön!

**Burkard Dregger** (CDU): Vielen Dank! – Die juristische Frage, ob die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Beantragung von Funkzellenabfragen ein datenschutzrechtlich relevantes Agieren im Sinne des § 24 Datenschutzgesetz ist, ist eine sehr interessante Frage. Wenn man wirklich darüber nachdenkt, dann passiert ja nichts dadurch, dass die Staatsanwaltschaft etwas beantragt, sondern datenschutzrechtlich passiert erst etwas, wenn ein Richter etwas anordnet. Deswegen ist die Argumentation, dass die richterliche Anordnung den Eingriff in den Datenschutz zur Folge hat, wenn denn die richterliche Anordnung auf Gestattung der Funkzellenabfrage lautet. Dann ist das der relevante Vorgang, und der ist sicherlich zu Recht ausgenommen von der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten. Aber man kann darüber gern streiten. Ich habe auch eine gewisse Freude an solchen Argumentationen und Diskussionen. Aber wir sind ja nicht hier im Ausschuss, um diese Rechtsfragen zu klären. Mich würde interessieren von den Anzuhörenden – vielen Dank, dass Sie da sind! –: Wie ist die Praxis heute? Wie ist die Praxis der Funkzellenbeantragung und auch der Nutzung dieser Ermittlungsmethode heute, wenn Sie es etwas summarisch zusammenfassen könnten? – Vielen Dank!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank, Kollege Dregger! – Wir haben in der Tat den Fragenkatalog der Grünen und dann noch einige Fragen an die heute hinzugeladenen Experten. Herr Statzkowski! Ich schlage vor, dass Sie uns kurz sagen, welche der aufgeworfenen Fragen in der Runde und aus dem Fragenkatalog der Grünen hier vor Ort beantwortet werden können, und dass Sie das Wort dann an die Kollegen der Staatsanwaltschaft und der anderen Bereiche weitergeben.

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal informiere ich Sie gern – wir haben in diesem Ausschuss schon einmal darüber berichtet –, dass wir die Bundesratsinitiative des Bundeslands Sachsen in der genannten Frage unterstützen, dass aber dieser Vorstoß selbst bislang noch nicht behandelt worden ist – jedenfalls ist das unser Kenntnisstand. Insoweit gibt es da bislang keinen weiteren Fortschritt.

Zu der Frage, die Herr Weiß angesprochen hat: Herr Weiß! Es ist so, wie es immer ist, das heißt, der Senat wird selbstverständlich zu dem Berichtsauftrag am 30. März berichten, und dort werden Sie umfassend im Rahmen dessen, was uns rechtlich möglich ist, unterrichtet werden. Vorher werden wir diesbezüglich keine weitere Auskunft geben, denn Sie selbst, das Abgeordnetenhaus, haben uns das Datum 30. März vorgegeben, und das respektieren wir selbstverständlich. Insofern sind es noch sechs Wochen, und dann werden Sie von uns eine entsprechende Antwort zu dieser Frage erhalten.

Zu der Frage nach der rechtlichen Situation möchte ich noch mal darauf hinweisen, dass richtig ist, dass ein Richter die Sache selbst anordnet, dass aber diese Anordnung selbstverständlich in einem engen Zusammenhang zu sehen ist mit einer Beantragung und einer Durchführung. Das kann man ja schlechterdings nicht voneinander trennen. Und weil das so ist, vertreten wir nachhaltig die Auffassung, dass man selbstverständlich an dieser Stelle die gesetzlichen Vorgaben zu interpretieren hat, dass das, was der Datenschutzbeauftragte wünscht, als Eingriff in die rechtliche Unabhängigkeit zu werten ist. Von daher stehen wir dem ablehnend gegenüber. Übrigens haben auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs auf ihrer 64. Jahrestagung vom 4. bis 6. Juni 2012 ähnliche Auffassungen vertreten, und insoweit gibt es gute Gründe, das in dem Sinne auch so darzustellen.

Was die Fragen nach dem Datenschutzkonzept betrifft, das ebenfalls angesprochen worden ist, bin ich mir sicher, dass die Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamts darauf kompetent antworten können und das darstellen können. – So weit die Stellungnahme des Berliner Senats.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Das Wort hat nun Herr Kirchner. – Bitte sehr!

**Sören Kirchner (SenJustV):** Sie hatten nach den Verwaltungsvorschriften für die Funkzellenabfragen gefragt: Es gibt zwei Verwaltungsvorschriften darüber, nämlich zum einen die vom Generalstaatsanwalt, die Sie angesprochen haben, aber es gibt auch noch eine interne Verwaltungsvorschrift der Staatsanwaltschaft, eine Generalienverfügung, zu der Herr Raupach etwas sagen könnte.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Herr Raupach!

**Jörg Raupach** (Staatsanwaltschaft Berlin): Vielen Dank! – Es gibt eine Generalienverfügung, die in Absprache in mehreren Arbeitsbesprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Datenschutzbeauftragten auch so ihnen übersandt worden ist – vor Einfluss in unseren Generalienheften –, und auch abgesprochen worden ist. Diese Generalienverfügung betrifft im Wesentlichen die Lösungspraxis, also die Anweisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Berlin, wie mit erhobenen Daten rund um die Funkzellenabfrage, aber auch in allen anderen Erhebungen, die gemacht worden sind, umzugehen ist. Das ist eine mehrseitige Verfügung, die von allen Kolleginnen und Kollegen einzuhalten ist und deren Einhaltung von uns, Dienst- und Fachaufsicht, kontrolliert wird, nämlich spätestens auch immer im Rahmen der jetzt wieder bevorstehenden Berichterstattung Ende März diesen Jahres. Wir kontrollieren also, ob alle Daten ordnungsgemäß erfasst worden sind. Wir kontrollieren die Akten bei Zweifelsfällen noch einmal, und wir kontrollieren dabei selbstverständlich auch, ob die entsprechenden Lösungsanordnungen – wie gesagt, in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten – explizit vorgenommen worden sind und eingehalten werden.

Herr Lux fragte, in welchen Fällen konkret die Funkzellenabfragen vorgenommen werden. Da hat sich der Stand aus der letzten Anhörung im Rechtsausschuss, bei der ich auch zugegen sein durfte, nicht wesentlich verändert, außer dass es jetzt eine explizite Anordnung des Generalstaatsanwalts gibt, wie die Ermessensrichtlinien entsprechend auszuüben sind. Kurz zusammengefasst: Je intensiver der Grundrechtseingriff ist, desto intensiver ist die Prüfung bei den Kolleginnen und Kollegen. Also, je mehr Daten erhoben werden könnten – rein theoretisch durch die entsprechende Tageszeit, laut Tatort –, umso mehr soll geprüft werden, ob sie wirklich notwendig sind, um dieses Verfahren aufzuklären zu können. Noch einmal: Das ist eine Ermessenprüfung, die explizit vom Generalstaatsanwalt erbeten worden ist. Ansonsten findet die im Einzelverfahren statt. Die Kolleginnen und Kollegen sollen in solchen Fällen auch noch mal ihre Dienstvorgesetzten einschalten, um auch da das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden und eine Absprache mit denen treffen zu können. Damit ist – wenn Sie so wollen – eine zweite Prüfungsebene eingeführt worden.

Im Wesentlichen – das ist kein großes Geheimnis – werden diese Funkzellenabfragen in Bereichen der Gewalt- und Tötungsdelikte oder auch im Bereich der organisierten Kriminalität vorgenommen. – Das nur als grober Schnitt. – Danke!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Für das LKA hat nun Herr Knecht das Wort. – Bitte sehr!

**Oliver Knecht** (LKA): Die Aufgabe der Polizei war in diesem Fall unter anderem auch, die Vorgaben für die Justiz so optimal wie möglich zu gestalten. Es gibt einen klaren Auftrag aus der Stellungnahme des Senats zur Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die dort bestimmte Ergebnisse vorlegen sollte. Diese Arbeitsgruppe hat bisher zweimal getagt und ist zu abgestimmten und aus unserer Sicht sehr guten Ergebnissen gekommen, aber sie wird noch weitergeführt, weil noch ein weiterer Verbesserungsbedarf gesehen wird, insbesondere, was die listenmäßige Übersendung der gewonnenen Daten an die Justiz angeht, damit dort die entsprechenden Entscheidungen hinsichtlich der Benachrichtigungs- und Löschpflichten wahrgenommen werden können.

Dieser Prozess läuft noch innerhalb der Polizei – das kann ich hier auch kurz darstellen – mehrschichtig. Unter anderem bedarf es da einer Ergänzung dienstkundlicher Regelungen. Es bedarf einer Sensibilisierung, die wir auch für erforderlich erachten und die sich auf die Tätigkeiten an der Hochschule für Wirtschaft und Recht genauso wie an der Polizeischule in der Radelandstraße auswirkt. Und wir haben auch noch technische Voraussetzungen, wo wir im Augenblick dabei sind, Veränderungen herbeizuführen. Es gibt ein System, das nennt sich Elektronische Schnittstelle Behörden. Dieses System würde es erlauben, aus sich selbst heraus noch eine verbesserte Listenübersendung an die Justiz zu gewährleisten. Da stehen wir kurz vor der Einführung, sodass wir auch da noch einen entsprechenden Anpassungsbedarf haben, aber dazu stehen wir in Kontakt.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Wir kommen nun zu den Fragen. Es beginnt der Kollege Kohlmeier. – Bitte sehr!

**Sven Kohlmeier (SPD):** Mich interessiert vom Datenschutzbeauftragten: Sie haben in der Empfehlung, die Sie uns im Vorfeld dieser Ausschusssitzung gegeben haben, geschrieben, dass es sich um alle Maßnahmen handeln soll, die mit Richtervorbehalt versehen sind. Wir sprechen gerade über die Funkzellenabfrage. Ist das möglicherweise in Ihrem Vorschlag wörtlich ungenau, oder ist das dahinter stehende Ziel, über die Funkzellenabfrage hinaus alle Sachverhalte, die mit Richtervorbehalt betroffen sind, bei der Staatsanwaltschaft einsehen zu können?

Zweite Frage: Wann und auf welchem Weg hat denn die Staatsanwaltschaft verwehrt, eine rechtliche Prüfung zu machen? Haben Sie dagegen möglicherweise Rechtsmittel, wenn Ihnen eine solche Prüfung versagt wird? Wenn die obergerichtliche Rechtsprechung oder wenn zumindest die Präsidenten der Obergerichte hier eine Rechtsauffassung vertreten, dann wäre es im Zweifel ein spannendes Verfahren, das rechtlich klären zu lassen, ob Sie da eine Möglichkeit haben oder nicht. Ich weiß gerade nicht, ob das Abgeordnetenhaus die Aufgabe hat, Gesetze, die beschlossen worden sind, in der Auslegung zu konkretisieren, oder ob das auf einem anderen Weg erfolgen müsste.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielleicht kann Herr Dix diese Frage direkt beantworten. – Bitte sehr!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Zur ersten Frage: Der Senat hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass alle im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ergehenden richterlichen Maßnahmen zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehören. Das gilt wegen des untrennbaren Zusammenhangs auch für die staatsanwaltschaftlichen Antragstellungen der vom Gericht angeordneten Maßnahmen. Hier ging es konkret um die Funkzellenabfrage, aber die Stellungnahme des Senats – das beunruhigt mich eben auch so sehr – ist so allgemein gefasst, dass sie in gleicher Weise auf alle anderen unter Richtervorbehalt stehenden Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung erstreckt werden müssen. – So müssen sie gelesen werden. – Deshalb wäre mir sehr daran gelegen, dass das Abgeordnetenhaus dem entgegentritt.

Zu Ihrer Frage nach dem Rechtsschutz: Wir haben keine Möglichkeit, Äußerungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts gerichtlich überprüfen zu lassen. Es geht hier um die Auslegung des Datenschutzrechts. Ich persönlich habe da auch verfassungs-

rechtliche Vorbehalte gegen die Äußerung, die die Präsidenten geäußert haben, aber es gibt für uns keine rechtliche Handhabe, das vor Gericht klären zu lassen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Kohlmeier hat noch eine kurze Nachfrage dazu. – Bitte sehr!

**Sven Kohlmeier (SPD):** Noch mal die konkrete Nachfrage an Herrn Dr. Dix: Wann haben Sie denn bei der Staatsanwaltschaft eine Prüfung erbeten, die Ihnen dann tatsächlich versagt worden ist? Also, allein der Bericht des Senats – ich kann nicht bewerten, warum der so ausfällt – dürfte kein hinreichender Grund sein, zu sagen, die Staatsanwaltschaft verwehrt Ihnen etwas. Deshalb meine Nachfrage: Wann sind Sie mit einem Prüfungsverlangen an die Staatsanwaltschaft herangetreten, das Ihnen dann versagt worden ist?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Hat das schon mal stattgefunden, Herr Dix?

**Dr. Alexander Dix (Datenschutzbeauftragter):** Nach meiner Kenntnis nicht, aber trotzdem werden Sie verstehen, dass die Aussage des Senats, die im Dissens zu dem steht, was wir in unserem Bericht geschrieben haben, nach meiner Auffassung einer Klarstellung bedarf – jedenfalls für die Zukunft.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Dann machen wir erst einmal weiter. – Herr Doering ist als Nächster dran. – Bitte sehr!

**Uwe Doering (LINKE):** Ich möchte Herrn Statzkowski fragen, ob ich ihn richtig verstanden habe. Unstrittig ist doch, dass wir bei der Funkzellenabfrage, wenn es um die richterliche Anordnung und die Beantragungspraxis der Staatsanwaltschaft geht, einen Zielkonflikt in der Frage hat: Wo fängt der Datenschutz an? – Ich habe gesagt – und so habe ich auch meine Kollegen verstanden –, dass sich an dem Punkt, an dem wiederum der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe hat, die Frage stellt: Was passiert mit den erfassten Daten? – Da habe ich Herrn Statzkowski jetzt so verstanden – ich übersetze das mal sehr salopp –, dass ihn das auch nicht zu interessieren hat. Wenn dem so wäre, bin ich da anderer Auffassung. Da stellen sich dann schon die Fragen, wie eben angedeutet wurde: Was passiert mit den Daten? Wann werden die gelöscht? Wann werden diejenigen, die erfasst wurden und mit dem ganzen Vorgang nichts zu tun haben, informiert, dass sie erfasst wurden? – Ich denke, dass an der Stelle der Datenschutzbeauftragte schon sein Kontrollrecht und seine Befugnisse hat. Deswegen möchte ich noch mal nachfragen, ob ich Herrn Statzkowski da falsch verstanden habe.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dix: Können Sie uns – weil es hier um die Frage geht, inwieweit Richtervorbehalte oder richterliche Anordnungen für Sie sakrosankt sind – Beispiele nennen, wo Sie als Datenschutzbeauftragter selbst in solchen Fällen, die die Justiz betreffen – eingegriffen will ich nicht sagen –, zumindest Stellung genommen haben oder Stellung nehmen müssten?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Herr Statzkowski!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Herr Doering! Sie haben mich schlicht und einfach falsch verstanden, aber ich habe das auch nicht so dargestellt, wie Sie es mir bei der Nachfrage unterstellt haben. Sie müssen zwei Dinge unterscheiden: Das

eine ist die Frage der Beantragung, der Befindung darüber und der Umsetzung, und das andere ist die Frage des Datenschutzkonzepts und der Löschung. Das ist insoweit bei der Diskussion gut rübergekommen, weil unterschiedliche Kollegen das unterschiedlich abgefragt haben und damit klargeworden ist, dass das eine mit dem anderen erst mal nichts zu tun hat.

Auf die Frage zum Lösungskonzept haben die Mitarbeiter sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom LKA bereits geantwortet, nämlich dass in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden ist. In diesem Konzept ist auch die entsprechende Löschung der Daten im Einzelnen geregelt. Das hat mit dem ersten Teil erst einmal nichts zu tun, sondern das ist davon losgelöst.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Danke! – Herr Weiß ist jetzt dran. – Bitte sehr!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Danke! – Herr Doering hat mir das schon ein bisschen vorweggenommen, denn bei der Rechtsauffassung des Senats würde mich auch noch mal im Detail interessieren, wie man das eigentlich trennt. Also, wenn es darum geht, dass der Datenschutzbeauftragte keine Prüfkompetenz hat – da, wo es um die Beantragung einer Maßnahme geht, über die dann richterlich entschieden wird –, er diese dann aber quasi wiedererlangt an der Stelle, wo es um die Entscheidung geht, ob denn der oder die Betroffenen benachrichtigt worden sind und wann das denn gelöscht wird – so habe ich Sie verstanden, dass es nur um die Antragstellung geht, die da rausgenommen sein soll, die Benachrichtigung und die Löschung nicht –, wie soll das denn in Praxis funktionieren? Wie trennt man das? Es geht ja praktisch darum, dass der Datenschutzbeauftragte die Kompetenz hat, hinzugehen und bestimmte Sachverhalte zu erfahren oder sich dazu zu äußern. Ich kann mir gerade nicht vorstellen, wie man das sinnvoll voneinander trennt, weil die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme durchgeführt wird, und die Entscheidung darüber, ob und wann man dann die Betroffenen darüber benachrichtigt, das fällt ja zusammen im Aktenbestand, nehme ich mal an.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Okay! – Zur Beantwortung hat die Staatsanwaltschaft das Wort.

**Sören Kirchner (SenJustV):** Ich möchte aus meiner Sicht noch etwas dazu sagen, und vielleicht auch Herr Raupach. – Um es noch mal klar zu sagen: Datenschutz gilt bei den Staatsanwaltschaften und natürlich auch bei den Gerichten. Es geht um die Frage: Wie weit geht die Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten, das heißt, inwieweit kann er gewissermaßen eine Rüge erteilen?

Es ist keine Frage, dass der Datenschutzbeauftragte auch für die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Das wird überhaupt nicht in Frage gestellt. Es geht im Grunde um die Frage: Kann der Datenschutzbeauftragte die Feststellung treffen, dass eine konkrete strafprozessuale Maßnahme wie z. B. eine Funkzellenabfrage rechtswidrig gewesen ist, also die konkrete Feststellung, dass die Maßnahme XY rechtswidrig war? – In dem Moment, wo es sich um eine richterlich angeordnete Maßnahme handelt – wenn die richterliche Anordnung nicht vorlag, dann konnte die Maßnahme gar nicht stattfinden –, würden wir sagen, dass der Datenschutzbeauftragte das nicht rügen kann, weil in dem Moment, wo er diese Feststellung trifft, entscheidet er über eine richterlich angeordnete Maßnahme und rügt damit – zumindest indirekt – den Richter.

Er kann also selbstverständlich die Durchführung der Maßnahme und den Umgang mit den Daten nach Durchführung der Maßnahme kritisieren, das ist dann wieder die Sache der Staatsanwaltschaft, aber er kann nicht die Feststellung treffen. In dem Moment, wo wir jetzt z. B. die Antragstellung kritisieren würden, bei einer Maßnahme, die nachher durchgeführt wurde, würde die Kritik an dem Antrag implizieren, dass auch die Anordnung rechtswidrig war, weil die Maßnahme ja dann durchgeführt worden ist und damit einer richterlichen Anordnung unterlag. Damit würde gewissermaßen in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werden. Das ist nichts einfach Gesetzliches, sondern eine verfassungsrechtliche Vorgabe aus dem Grundgesetz, nämlich die Unabhängigkeit der Richter, die auch durch eine Kritik des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt sein soll. – Herr Raupach! Möchten Sie noch ergänzen?

**Jörg Raupach** (Staatsanwaltschaft Berlin): Ja! – Zu der Frage: Wie gehen wir mit Daten um? – Selbstverständlich gab es in den letzten Jahren zahlreiche oder einige Kontrollen durch den Datenschutzbeauftragten, der selbstverständlich alle Akten, die er bei uns einsehen wollte, zur Verfügung gestellt bekommen hat, um seinen Vorgaben entsprechend darin zu schauen, ob wir mit den Daten – jedenfalls aus unserem Verständnis heraus – so umgegangen sind, wie es nach datenschutzrechtlichen Richtlinien richtig ist. Von daher gab es da noch nie einen Zweifel, dass die Akten natürlich eingesehen werden können. Gerade was die Löschung und die Aufbewahrung etc. angeht, sind wir als Behörde verpflichtet, den Anforderungen nachzukommen. Also wir stellen die Akten, die angefordert werden, zur Verfügung.

Das, was Herr Kirchner gerade sagte, betrifft die Bewertung der Antragstellung, wozu in dieser Diskussion schon genug gesagt worden ist. Das ist nicht der für uns entscheidende Fall, sondern wenn die Akten angefordert werden, werden sie zur Verfügung gestellt, dann wird geprüft, und danach werden wir mit dem Bericht entsprechend umgehen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Raupach! Vielleicht können Sie mir noch kurz die Frage beantworten: Es ist gerade angeklungen, dass Sie zusammen mit Herrn Dix ein Löschkonzept erstellt haben. In die Überprüfung der Einhaltung dieses Konzepts ist Herr Dix auch eingebunden? Darf er das auch überprüfen?

**Jörg Raupach** (Staatsanwaltschaft Berlin): Selbstverständlich! Der Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können überprüfen, ob das Konzept in den einzelnen Akten, die überprüft werden, auch eingehalten worden ist. Das ist der Prüfungsmechanismus, der das vorgibt. Wir müssten uns dann im Einzelfall verhalten lassen, dass wir gegen unser mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Löschkonzept verstoßen hätten, und müssten diesen Mangel dann abstellen. Diese Kontrolle ist durch die einzelne Akteneinsicht natürlich möglich.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gut, vielen Dank! – Dann haben wir Herrn Kohlmeier, bitte schön!

**Sven Kohlmeier** (SPD): Mich würde interessieren, ob das, was Herr Raupach gerade dargestellt hat, zutreffend ist, Herr Dr. Dix, dass quasi die Prüfungen, die Sie bisher vorgenommen haben, allesamt offenbar so, wie es das Berliner Datenschutzgesetz vorsieht, auch erfolgt sind, dass Sie quasi prüfen konnten und dass zusätzlich bezüglich Löschungsvorschriften usw.

ebenfalls eine Prüfungskompetenz oder Prüfungsmöglichkeit bestand. Denn sonst reden wir natürlich so ein bisschen über fiktive Sachen.

Ich habe jetzt gerade noch mal ins Berliner Datenschutzgesetz geschaut, welche Rechte der Berliner Datenschutzbeauftragte nach § 28 wohl hat, wo die Behörden zur Unterstützung verpflichtet sind bei den Prüfungen des Datenschutzbeauftragten, sodass sich die Folgefrage nicht mehr stellt, welche Rechtsmittel usw. da bestehen. Wenn es tatsächlich so ist, dass der Datenschutzbeauftragte auch in dem Fall von Funkzellenabfragen prüfen kann, dort eine vielleicht nicht enge Zusammenarbeit, aber offenbar zumindest eine Zusammenarbeit besteht, stellt sich für uns die Frage, ob wir hier überhaupt noch tätig werden müssen, wenn bisher auch kein Fall vorgefallen ist, dass eine Auskunft nicht gegeben wurde oder so. Dann ist es auch egal, was die Obergerichtspräsidenten für Rechtsauffassungen haben.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Ich würde noch Herrn Lux hinzunehmen.

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Habe ich das jetzt richtig verstanden, dass die Fragen meiner Fraktion hier nicht beantwortet werden, sondern erst in dem Bericht, der für Ende März aussteht? – [Zuruf: Aus Respekt!] – Ja, aus Respekt. – Mich würde vor allen Dingen interessieren: Können Sie die denn dann alle beantworten? Denn in den bisherigen Berichten, in den Antworten auf die Kleinen Anfragen der Kollegen Weiß und Lauer, ist immer von Schwierigkeiten gesprochen worden bei der statistischen Erfassung.

Im Kern möchte ich einfach nur daran erinnern, dass wir hier auch die Kontrolle einer Rechtsvorschrift zu gewährleisten haben, nämlich § 100g Abs. 2 StPO, der die nicht individualisierte Funkzellenabfrage eben nur zulässt, wenn es nicht aussichtsreich wäre, mit anderen Ermittlungsmethoden Erfolg zu haben – so sieht es ja aus. Und das müssen wir eben auch als Abgeordnete – und da bitte ich um Verständnis – in aller Sachlichkeit überprüfen dürfen, und dazu gehört eben auch zu fragen, was für andere Ermittlungsmethoden gab es noch im Einzelfall, bei welchen Straftaten. Ich freue mich über die Aussage von Herrn Raupach, dass es im Wesentlichen Tötungsdelikte und organisierte Kriminalität ist und nicht mehr bei jedem Kfz-Brand standardmäßig die Funkzelle abgefragt wird, und hoffe, dass das durch entsprechende Zahlen unterlegt wird.

Im Übrigen würde ich mich der Rechtsauffassung von Herrn Kirchner anschließen, dass die richterliche Entscheidung eben nicht durch den Datenschutzbeauftragten gemäßregelt werden kann, sondern es allenfalls um den staatsanwaltlichen Vollzug geht. Und so verstehe ich auch die Aufgabe, die wir als Abgeordnete haben, eben zu überprüfen, dass die Funkzellenabfrage Ultima Ratio ist und nicht durch die Hintertür zu einer Standardmaßnahme nach StPO wird, denn so ist sie ausdrücklich nicht vorgesehen laut Gesetz, und da sollten wir alle ein Interesse daran haben, die Funkzellenabfrage wirklich als letztes Mittel, wenn andere nicht wirken, zu nutzen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Erst einmal Herr Dr. Dix zu der Frage von Herrn Kohlmeier – bitte!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ja, zu der Frage von Herrn Kohlmeier: Die Darstellung von Herrn Raupach trifft zu. Die Aussage des Senats in der Stellungnahme macht mich aber besorgt für die Zukunft, und deshalb habe ich den

Vorschlag hier eingebracht. Wenn sich diese Besorgnis nicht erfüllen sollte, umso besser, aber diese Formulierung hat mich schon aufhorchen lassen.

Ich will noch eine ergänzende Information zur Strafprozessordnung geben, weil Herr Doering nach dem Schicksal des Bundesratsantrags gefragt hat. Es liegen dem Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden – meines Wissens alle aus Sachsen – vor, die sich gegen die sehr weit gefassten Bestimmungen der Strafprozessordnung richten. Also da ist möglicherweise auch noch ein Anstoß aus Karlsruhe zu erwarten.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Und Herr Statzkowski zu den Fragen von Herrn Lux.

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Ich habe mich nicht gemeldet, oder?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Ja, ich rufe Sie jetzt aber auf, weil Herr Lux Sie gefragt hatte, ob es über die Tatsache – –

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Noch entscheide ich selber, ob ich was sagen will oder nicht – und ich habe mich nicht gemeldet.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Ich würde Sie bitten, mich nicht zu unterbrechen. Danke schön! – Die Frage war ja jetzt, ob außer der Tatsache, dass es in sechs Wochen einen Bericht gibt, noch weitere Gründe dagegen sprechen, die Fragen der Grünen-Fraktion, die rechtzeitig eingegangen sind, noch zu beantworten.

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Ich pflege mich zu melden, wenn ich etwas sagen möchte. Ich hatte mich nicht gemeldet. Ansonsten kann ich Sie gern darauf hinweisen, dass wir uns immer an Beschlüsse des Berliner Abgeordnetenhauses halten und deswegen auch zum 30. März selbstverständlich den Bericht vorlegen werden.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gut, ich halte fest, dass die eingereichten Fragen nicht beantwortet werden – mit unzureichender Begründung, meiner Ansicht nach, aber das können wir noch auf anderem Wege besprechen. – Dann würde ich jetzt vorschlagen, dass wir Herrn Weiß noch drannehmen und Herrn Kohlmeier und dann vielleicht noch eine Abschlussrunde der Experten vornehmen.

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Danke! – Dann ist jetzt für mich zumindest das ein bisschen klarer geworden, dass es tatsächlich nicht darum geht, welche direkten Kontroll- bzw. Prüfungsbefugnisse der Datenschutzbeauftragte hat, sondern dass es bei dieser Frage der Rechtsauffassung tatsächlich nur darum geht, was der Datenschutzbeauftragte dann im Anschluss an die Prüfung öffentlich sagen darf oder dürfen soll und was nicht. In dem Fall müsste man wahrscheinlich eigentlich eher die umgekehrte Frage stellen wie Herr Kohlmeier und fragen: Gibt es denn eine Möglichkeit des Senats zu verhindern, dass der Datenschutzbeauftragte so handelt, wie er es für rechtmäßig hält? Und ich würde erst einmal konstatieren: zum Glück nicht, an der Stelle!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Danke schön! – Herr Kollege Kohlmeier!

**Sven Kohlmeier (SPD):** Nur eine Verständnisfrage, Herr Ausschussvorsitzender: Wir haben doch nicht die Fragerunde „Fragen an Herrn Kohlmeier“, oder? Ich könnte jetzt die Frage von Herrn Weiß auch nicht beantworten.

Mich interessiert vom Senat, wenn er die Frage beantworten kann: Der Datenschutzbeauftragte hat gerade eine Befürchtung geäußert aufgrund einer schriftlichen Mitteilung, die in dem Datenschutzbericht in der Stellungnahme von ihm ist, dass zukünftig der Fall eintreten könnte – also hypothetisch –, dass die jetzigen Befugnisse, die dem Datenschutzbeauftragten zustehen, ihm nicht mehr zustehen. Vielleicht kann der Senat Auskunft geben – mündlich oder später schriftlich –, ob die Befugnisse weiterhin so, wie sie jetzt auch offenbar ordnungsgemäß gewährt werden, auch weiterhin gewährt werden, denn dann brauchten wir uns mit der Frage einer eventuellen Beschlussfassung oder einer eventuellen Auslegung nicht mehr befassen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Kollege Kohlmeier! Das war im Kern die gleiche Aussage, wie sie Herr Weiß auch gemacht hat, also eigentlich eher ein Statement als eine Frage, oder? – [Sven Kohlmeier (SPD): Das war eine Frage!] – Möchte jemand diese Frage beantworten?

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Funktioniert doch! – Wir stimmen den Äußerungen von Herrn Kohlmeier mit Sicherheit zu. Er hat sie geradezu fast schon auch stellvertretend für die Verwaltung abgegeben.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Wunderbar! – Dann haben wir keine weiteren Wortmeldungen mehr zu Unterpunkt 2 a), und wir schließen ihn jetzt.

Wir kommen zu Unterpunkt 2 b):

Informationsfreiheit/Einzelfälle, hier: viel Ärger um Senatsbeschlüsse  
(Drucksache 17/1103, S. 178 ff., Ziff. 18.3)

Ich würde vorschlagen, das hat sich bewährt, dass Herr Dix am Anfang eine kurze Einführung macht und dass wir dann in die Debatte einsteigen.

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Danke sehr, Herr Vorsitzender! – Es geht hier um die Frage, inwieweit Senatsbeschlüsse öffentlich zugänglich gemacht werden. Hier konkret ging es um einen Beschluss des Berliner Senats zum Berlinpass, der außerordentlich knapp ausfiel und der auch – ich habe ihn vorliegen – selbst keinerlei Rückschlüsse auf irgendwelche Beratungen innerhalb des Senats zuließ, sondern er enthielt nur ganz karg Aussagen, welche Senatsverwaltung den Berlinpass umsetzen soll und dass eine Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses nicht erforderlich ist. In diesen Senatsbeschluss wollte ein Bürger Einsicht nehmen. Das wurde ihm verwehrt unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz, das ausdrücklich die Beratungen des Berliner Senats von dem Informationszugang, vom Transparenzprinzip vorsieht(!) Dem haben wir uns nicht angeschlossen.

Der Senat hat sich außerdem auf seine Geschäftsordnung bezogen, auf § 14, der die Vertraulichkeit seiner Beratungen und Beschlüsse festlegt. Da fallen die Vorgaben des Informations-

freiheitsgesetzes und die Geschäftsordnung deutlich auseinander. Es ist legitim, dass die Entscheidungsfindung der Exekutive, hier des Senats, im Kern geschützt bleibt vor Informationsfreiheitsverlangen, allerdings nur, solange sie anhalten. Das Ergebnis dieser Beratungen – da gibt es aus meiner Sicht keinen legitimen Geheimhaltungsbedarf mehr, es sei denn, der Inhalt des Beschlusses selbst wäre aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig.

Unser Anliegen ist, dass der Senat die Geschäftsordnung insofern dem Informationsfreiheitsgesetz anpasst und auch seine Protokollführung so gestaltet, dass die Beschlüsse von den Beratungen abgetrennt werden können. Bisher argumentiert der Senat so, dass das nicht möglich sei. Mir erschließt sich das im Zeitalter der automatisierten Datenverarbeitung nicht so recht. Es muss Möglichkeiten geben, das Ergebnis der Entscheidungsfindung im Senat so publik zu machen, und zwar nicht nur in Pressemitteilungen, sondern auch im Originaltext, dass die Bevölkerung sie zur Kenntnis nehmen kann. Und optimal wäre es natürlich, wenn sie auch in das Open-Data-Portal eingestellt würden.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte schön, Herr Statzkowski!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier gibt es zwei Dinge, die aus meiner Sicht wichtig sind in der Beurteilung – erst mal die reale Situation und dann, wie so häufig, davon unabhängig die juristische. Das hat häufig nicht allzu viel miteinander zu tun.

Die faktische Situation ist die, dass die Arbeit ja nicht durch die Beschlussfassung passiert, sondern das ist der Abschluss der Arbeit. Das heißt, die Arbeit findet in Abstimmung der Senatsverwaltungen statt. Die Arbeit wird auch dokumentiert durch Informationen, die durch die Pressemitteilungen des Senats herausgegeben werden, und mit Sicherheit auch in einem erheblichen Umfang – das sehen wir auch heute – durch die Diskussion im Parlament. Beispielsweise ist die Parlamentsdiskussion transparent und offen, die Protokolle kann jeder einsehen genauso wie die Pressemitteilungen. Das heißt also, ob der Bürger nun tatsächlich viel schlauer wird, wenn er im Protokoll liest, dass der Senat das beschlossen hat, weil es der Abschluss dessen ist, was abgestimmt von der Verwaltung verabschiedet wird, darüber kann man sich noch mit Fug und Recht streiten. Das ist die menschliche Seite, sage ich mal, die bei der Bewertung der Situation auch mit hinzuzuziehen ist.

Die zweite ist die juristische Seite. Da vertreten wir die Auffassung, dass nach § 58 Abs. 2 der Verfassung von Berlin der Berliner Senat das Recht hat, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Das heißt, es handelt sich dabei um ein Binnenrecht der Exekutive. Der Senat ist das Beschlussorgan der Berliner Exekutive, und deswegen unterliegen seine Sitzungen und auch seine Protokolle als Kernbereich der Meinungsbildung der Exekutive der Vertraulichkeit. Aufgrund dieser Darstellung sind wir anderer Auffassung als der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Weiß hat das Wort zum Einstieg in die Debatte.

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Es ist schon ein bemerkenswerter Vorgang – zumindest war es für mich bemerkenswert –, weil dabei herausgekommen ist, dass erstens anscheinend der Senat keine Protokolle führt, aus denen klar hervorgeht, was Beschlüsse des Senats sind und welchen genauen Wortlaut sie haben. Und im Rahmen einer Kleinen Anfrage, die ich danach noch mal gestellt habe, ist zweitens herausgekommen, dass der Senat nicht mal in der Lage ist, zu sagen, wie viele Beschlüsse er seit Beginn der Legislaturperiode gefällt hat. Da frage ich mich schon, wie die Protokollführung im Senat aussieht. Eine Protokollführung, bei der klar erkennbar ist, was Beschlüsse sind und was der Inhalt dieser Beschlüsse ist, ohne dass das in die Wiedergabe von Beratungen eingemengt ist, wäre nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich auch sinnvoll. Wir machen hier ja auch aus gutem Grund Beschlussprotokolle und nicht nur Wortprotokolle oder Inhaltsprotokolle.

Man müsste meinen, dass zumindest zu den Beschlüssen, zu denen es eine Vorlage gibt – und das werden ja alle mit einem gewissen inhaltlichen Umfang sein – – Zu denen wird es ja eine Vorlage geben, die sich sicherlich auch problemlos veröffentlichen oder bereitstellen ließe.

Die rechtliche Frage ist nicht die, ob der Senat befugt ist, sich eine Geschäftsordnung zu geben und darin festzulegen, bestimmte Sachen prinzipiell vertraulich zu behandeln. Die rechtliche Frage ist die, ob er sich dabei vom Informationsfreiheitsgesetz ausnehmen kann, was er natürlich nicht kann. Zweitens stellt sich die Frage, ob die Begründung, mit der er sich da ausnimmt, sachgerecht ist. Der Schutz der Beratungsprozesse ist es ja offensichtlich nicht. Sie haben es ja selbst ausgeführt, dass es um das Ergebnis von Beratungen geht. Das einzig andere Argument wäre ja: Der Beschluss liegt gar nicht vor. Es ist gar nicht möglich, den herauszunehmen, ohne Dinge zu verraten, die nicht verraten werden sollen. – Wenn man bedenkt, dass es immer noch das Instrument des teilweisen Informationszugangs oder der Schwärzung gibt, ist das auch schon bemerkenswert. An sich wäre es ja doch relativ problemlos möglich, alle Beschlüsse des Senats, die eben nicht aus irgendeinem Grund vertraulich sind – aus einem Grund, der nicht nur nach der Geschäftsordnung des Senats gegeben ist –, einfach zu veröffentlichen.

Ich wundere mich auch ein bisschen, dass in der gleichen Stellungnahme des Senats in Bezug auf das Hamburger Transparenzgesetz gesagt wird: Der Berliner Senat hat jetzt schon eine Informationspolitik, die den Vorgaben des Hamburger Transparenzgesetzes weitgehend entspricht –, er aber noch nicht mal seine eigenen Beschlüsse veröffentlicht, obwohl das ein – geringer – Teil des Hamburger Transparenzgesetzes ist, nämlich die Veröffentlichung von Senatsbeschlüssen. Insofern erschließt sich mir nicht, warum man darauf verzichtet. Dabei auf

Pressemitteilungen abzustellen, finde ich nicht sinnvoll. Das hat auch nichts mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu tun.

Da auf das Parlament abzustellen, finde ich auch mutig. Klar, es gibt bestimmte Arten von Beschlüssen des Senats, die man problemlos auch in der parlamentarischen Dokumentation auffinden kann. Das gilt z. B. für Antworten auf Anfragen oder Vorlagen an das Parlament. Gut, das ist klar. Aber die Informationspolitik über alles andere – Es ist ja auch nicht so, dass wir hier jeden Senatsbeschluss auf dem Silbertablett serviert bekommen. Dass man über das Parlament viele Informationen über die Tätigkeit der Regierung erhält, liegt ja auch daran, dass es Aufgabe des Parlaments ist, zu kontrollieren und nachzufragen, und es Pflicht des Senats ist, darauf zu antworten. Das ist aber kein Ersatz für proaktive Transparenz.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Kollege Doering – bitte schön!

**Uwe Doering (LINKE):** Ich kann an der Stelle nur sagen, dass ich auch den Datenschutzbeauftragten voll unterstütze. Nach dem Studium der Einzelbeispiele, die ja nicht für die gesamte Verwaltung stehen, aber zumindest einen kleinen Einblick geben, war bei mir die Schlussfolgerung – und das hat Herr Dix schon in seinem einführenden Text zum Datenschutzbericht geschrieben –, dass diese Informationen eigentlich eine Bringeschuld der Verwaltung gegenüber dem Bürger sind. Mir scheint, das ist in Teilen der Verwaltung noch nicht so richtig angekommen. Das gilt auch für die Tatsache, dass Behörden für den Bürger in einem gewissen Sinne Dienstleister sind. Insofern habe ich diese Beispiele, die hier benannt wurden, und die Reaktion des Senats überhaupt nicht verstanden. Auch die Stellungnahme der Senatskanzlei: Senatsbeschlüsse werden generell nicht veröffentlicht. – Was stimmt denn nun? Werden sie nun veröffentlicht oder nicht?

Ich habe als Abgeordneter – Herr Dr. Weiß hat das auch gesagt – Möglichkeiten, nach Senatsbeschlüssen zu suchen und zu forschen. Ich bin mir nicht sicher, ob ich alle kenne und ob wirklich alle veröffentlicht werden. Aber hier geht es um einen Bürger. Ein Bürger hat ein Auskunftsbegehren. Und ich finde, da hat Herr Dr. Weiß recht: Da muss die Verwaltung proaktiv sein und sagen: Ja, bitte schön! Na klar! – Es geht um einen Senatsbeschluss, und da ist nichts Geheimnisvolles drin. Es geht nicht darum, wie eine Entscheidungsfindung abgelaufen ist, sondern um einen Beschluss. Ich finde, dass der durchaus veröffentlicht werden kann und dem Bürger auch mitgeteilt werden kann. Ich bekomme hier Vorlagen aus dem Senat und werde über Beschlüsse informiert, aber der Bürger nicht, und selbst wenn er regelmäßig Zeitung liest, wird er sich nicht daran erinnern, was der Senat vor drei Jahren an einer bestimmten Stelle mal beschlossen hat – wenn so etwas denn mal in der Zeitung stand.

Ich finde, man sollte proaktiv sein und dem Bürger die Auskünfte geben, sofern er da Bedarf hat und im Rahmen der Möglichkeiten. Herr Dr. Weiß hat auch das Hamburger Beispiel genannt. Das fand ich auch ein bisschen lustig: Es wird auf das Hamburger Beispiel verwiesen, wo aber der dortige Senat proaktiv ist. – Für mich ist das eine Anregung, einen entsprechenden Antrag demnächst zu erarbeiten.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Birk – bitte schön!

**Thomas Birk (GRÜNE):** Ich bin u. a. auch gespannt darauf, welche Aussage das E-Governmentgesetz, auf das wir alle warten, an der Stelle trifft. Da soll auch ein Absatz zu

Open Data drinstehen. Ich hoffe, dass er noch kommt. Jedenfalls war das im Ursprungsentwurf so. Ich glaube wirklich, dass die Senatsverwaltung hier vom Kopf her das Prinzip, das sie von anderen Verwaltungen angeblich einfordert, selbst nicht verinnerlicht hat. Das ist auch insofern unverständlich, als einige Bezirksämter ja inzwischen der Open-Data-Strategie folgen. Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg, aus dem ich komme, hat das seit einiger Zeit verinnerlicht und veröffentlicht seine Beschlüsse, und ehrlich gesagt, ist das für mich sehr informativ. Obwohl ich so nah an den Entscheidungsträgern und -trägerinnen zu sein scheine, erfahre ich durch diese regelmäßigen Veröffentlichungen schnell und unkompliziert all das, was man sonst teilweise nur über Umwege, informell oder per Anfragen oder irgendwann als Mitteilung – zur Kenntnisnahme – oder eben auch nicht erfährt. So ist es immer zeitnah, und man ist nicht darauf angewiesen, dass eine Pressemitteilung die Fakten, die in einem Beschluss enthalten sind, auch wirklich bringt und nicht irgendwie verklausuliert, beschönigt oder wie auch immer verändert.

Damit wird die Öffentlichkeit wirklich informiert, und das ist das Grundprinzip von Open Data, und so sollte die Senatsspitze das auch selbst vorleben, sonst werden Sie nie erreichen, dass die anderen Behörden diesem Grundprinzip folgen, weil sie immer sagen können: Na, wenn der Senat das nicht macht, warum sollten wir das machen? – Wenn wir eine Mitteilung – zur Kenntnisnahme – bekommen, dann ist das ja auch immer die Schlussfolgerung aus einer Entscheidungsfindung. Insofern ist es also durchaus üblich und möglich, Entscheidungsfindungen von dem letztlich erfolgten Beschluss zu trennen. Insofern widerspricht das auch in keiner Weise den Anforderungen, die Herr Dr. Dix hier formuliert hat und die wir hoffentlich auch gemeinsam dann alle beschließen werden. An der Stelle sollten wir uns alle einig sein, weil es nicht nur im Interesse von uns Abgeordneten, sondern natürlich vor allem der Bürgerinnen und Bürger wäre.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Birk! – Der Senat hat nun das Wort für ein Statement dazu.

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Es ist zwar schön zu hören, Herr Vorsitzender, dass der Herr Abgeordnete Birk auch Fachlichkeit und Begrifflichkeit an der Stelle mit einbringt. – Frau Dr. Hochreuter würde jetzt gern für den Senat dazu noch einmal Stellung nehmen wollen.

**Dr. Anna Hochreuter (Skzl):** Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme! – Ich würde erst mal unterscheiden: Wir haben einen rechtlichen Dissens. Da haben wir uns ordentlich beharkt anhand eines Beschlusses, immer hin und her. Der rechtliche Dissens geht darüber, ob § 10 IFG den Anspruch eröffnet, die Beschlüsse des Senats zu bekommen. Darüber hinaus gibt es gar nicht so viel Dissens, wie das hier klingt, und darüber hinaus gibt es auch überhaupt nicht so viel Intransparenz, wie das hier klingt. Das klingt ja so, als würde der Senat sozusagen so im Geheimen seine Beschlüsse fassen, dass Sie davon gar nichts mitbekommen. Wenn ich jetzt eine Prozentzahl sage, ist die gegriffen. Ich würde mal sagen, dass mindestens 60 und vielleicht noch mehr Prozent als Beschlussergebnis Sie ohnehin dann als Information erreichen – in der Form, wie es bereits angeführt wurde: die Mitteilungen – zur Kenntnisnahme –, die Gesetzentwürfe etc. Alle diese Dinge haben auch einen Senatsbeschluss.

Das, worum man hier streitet, ist eine gewisse Form von Protokollierung, ein gewisser Usus, wie protokolliert wird, der sich über – ich weiß es nicht – Jahrzehnte wahrscheinlich gebildet

hat. In dieser Protokollierungsweise unterscheidet man nicht zwischen dem, ob es da noch Widerspruch oder Veränderungen in der Senatssitzung gab, und dem Beschlusstext, sondern das geht ineinander über. Und genau deshalb halten wir diesen sehr kleinen Teil für nicht veröffentlichungsfähig oder -pflichtig, sondern nur das fachliche Ergebnis. Und wir informieren ja über die Themen. Also wir informieren erst mal darüber, dass etwas beschlossen wurde, in Pressemitteilungen, und wir informieren über diese Ergebnisse – siehe Gesetzentwürfe, Verordnungen, Berichte usw., was ich schon erwähnt hatte – ja ohnehin. Das heißt, es gibt kein so großes Informationsdefizit, wie Sie hier behaupten.

Zur Open-Data-Frage: Der Senat ist ja dabei, eine Open-Data-Praxis umzusetzen. Die würde auch diese Anlagen betreffen. Wir haben immer gesagt, dass wir erst mal diese Art und Weise zu protokollieren beibehalten. Das kann man jetzt antiquiert finden, aber ich denke schon, dass ein Exekutivorgan, das auch Verfassungsstatus hat, das Recht haben muss, selbst zu entscheiden, wie es protokolliert, wie es seine Sitzungen zusammenfasst und welche Geschäftsordnung es sich gibt. Nur diesen ganz winzigen, kleinen Teil sehen wir als unser Vorrecht. Das Ziel ist nicht, Informationen vorzuenthalten. Ich glaube, da ist der Meinungsunterschied sehr viel kleiner, als Sie das hier darstellen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Doering!

**Uwe Doering (LINKE):** Herr Birk und auch ich haben es angesprochen: Wenn das alles kein Problem ist, warum ist dann der Gedanke, dass der Bürger Kunde ist, dass er ein Recht auf Informationen hat und dass die Verwaltung, wenn es Nachfragen gibt, proaktiv den Bürger unterstützt – ein Gedanke, den Sie gerade verbreitet haben –, dann in der Verwaltung nicht verankert? Was ist denn noch zu tun?

**Fabio Reinhardt (PIRATEN):** Bitte!

**Dr. Anna Hochreuter (Skzl):** Wenn ich das Beispiel nehme, ist das eigentlich ein schönes Beispiel dafür, wie aufgrund – zugegeben – der Praxis der Protokollierung das, was Herr Dix erkämpft hat – wir hatten es ja Ihnen geschickt, dann den Beschluss –, Steine statt Brot war. Weil die Presseerklärung und das, was wir letztendlich beschlossen haben, nämlich wie dieses Ticket funktioniert, war sehr viel aussagekräftiger als der Beschlusstext. Der war nämlich ein Nullum, der war nichts. Der bringt dem Bürger nichts. Das heißt, wir sind gar nicht so bürgerunfreundlich, wie Sie uns hier immer darstellen, sondern wir informieren über die Inhalte. – [Uwe Doering (LINKE): Das heißt, Sie mussten Ihren Beschluss dem Bürger noch erklären!] –

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Na gut! Das sieht jetzt so aus, als ob wir die Konflikte ausreichend herausgearbeitet hätten. Wir schließen damit den Unterpunkt 2 b) ab.

Wir kommen nun zu Unterpunkt 2 c):

Antiterrordatei auf dem Prüfstand (Drucksache 17/1103,  
S. 46 ff., Ziff. 3.1)

Dazu haben wir noch Frau Bauer von SenInnSport und vom LKA Berlin Herrn KHK Götzke eingeladen. Und Sie sind Herr – – [Jens Haak (Berliner Polizei): Haak!] – Also, Herr Haak

und Herr Götzke – und Frau Bauer ist hier vorn. – Ich schlage vor, dass auch hier Herr Dix kurz erklärt, was der Konflikt ist.

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich kann mich kurzfassen. Das Bundesverfassungsgericht hat ja bekanntlich das Antiterrordateigesetz im Prinzip gebilligt, aber bestimmte Nachbesserungen dem Bundesgesetzgeber vorgegeben, die bis Ende diesen Jahres umzusetzen sind. Die gleichen Vorgaben sind bei der Rechtsextremismusdatei zu berücksichtigen. Das betrifft also den nächsten Unterpunkt. Unser Anliegen ist, dass der Berliner Senat die jetzt mit Sicherheit bevorstehenden Beratungen im Bundesrat zum Anlass nimmt, um hier die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch tatsächlich durchzusetzen bzw. einzufordern. Mir ist klar, dass das Bundesinnenministerium vermutlich demnächst einen Gesetzentwurf zumindest für die Antiterrordatei vorlegen wird, aber mir läge schon daran, dass der Berliner Senat hier auch aktiv seine Möglichkeiten im Bundesrat nutzt, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durchzusetzen und darauf zu achten, dass das im Gesetzgebungsverfahren auch zur Geltung kommt. – Danke sehr!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt**: Vielen Dank! – Damit ist die Aussprache eröffnet. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Fragen an das LKA oder an den Senat? – Herr Doering!

**Uwe Doering** (LINKE): Inwieweit folgt der Senat der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten? – Das interessiert mich schon. Es ist eben gesagt worden, dass das vorliegende Gesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde. Es ist zu überarbeiten. Dabei geht es ja auch wieder um die Erfassung von Daten und von Personen. Wie aktiv wird denn jetzt der Senat an dieser Stelle?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt**: Herr Dregger – bitte schön!

**Burkard Dregger** (CDU): Vielen Dank! – Eine Aufforderung an den Senat, über den Bundesrat auf eine verfassungsgemäße Regelung hinzuwirken, habe ich noch nie für erforderlich angesehen, weil bisher der Bundestag oder der Bundesgesetzgeber immer den Aufforderungen des Bundesverfassungsgerichts Folge geleistet hat. Selbst wenn man das Anliegen teilt, ist die Frage, ob das ein probates Mittel ist, um diesem Anliegen auch etwas Vernünftiges folgen zu lassen. Deswegen habe ich die Frage an den Datenschutzbeauftragten, ob es denn darüber hinaus aus seiner Sicht noch Regelungsbedarf gibt – außer den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts, das ja nicht die Antiterrordatei per se als verfassungswidrig angesehen hat, sondern nur in einzelnen Fragen der Ausgestaltung Nachbesserungsbedarf sieht. Wenn wir tatsächlich noch etwas darüber hinaus für erforderlich hielten, was das Bundesverfassungsgericht möglicherweise übersehen hat oder Ähnliches, müssten wir also sagen, was das denn wäre, was darüber hinaus noch zu beachten wäre. Ansonsten habe ich überhaupt keinen Zweifel, dass der Bundesgesetzgeber die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllen wird.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt**: Vielen Dank! – Wir kommen zur Beantwortung.

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Herr Dregger! Ich bin nicht ganz so optimistisch in der Einschätzung, dass der Bundesgesetzgeber immer die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eins zu eins umsetzt. Das jüngste Beispiel ist das

Gesetz über die Bestandsdatenauskunft, das jetzt bereits zum zweiten Mal dem Bundesverfassungsgericht vorliegt, weil auch aus meiner Sicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die Novelle zum Telekommunikationsgesetz bezüglich der Bestandsdatenauskunft den Vorgaben der Verfassungsrechtsprechung genügt. Das ist aber ein anderes Thema. Ich meine, man muss schon sehr aufmerksam verfolgen, was der Bundesgesetzgeber macht.

Stutzig gemacht hat mich auch die Ankündigung des Bundesinnenministeriums, dass dann, wenn es nicht gelingen sollte, bis zum Ende diesen Jahres ein neues Antiterrordateigesetz zu verabschieden, die Antiterrordatei außer Betrieb genommen würde. Das wirft ja die Frage auf, ob überhaupt ein Erfordernis besteht, diese Datei zu betreiben, denn das Verfassungsgericht hat nicht gesagt, es bestehe eine Verfassungspflicht, eine solche Datei aufzusetzen. Das sind also grundsätzliche Fragen, die durchaus auch im Gesetzgebungsverfahren noch mal gestellt werden sollten.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Statzkowski – bitte!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski** (SenInnSport): Insbesondere auf das Letzte, was Herr Dr. Dix gesagt hat, wollte ich noch mal kurz eingehen. Aber vorab noch mal: Ich halte es auch für selbstverständlich, dass eine Regierung bzw. ein Staat sich an die Beschlüsse eines Verfassungsgerichts hält. Das macht ja den Sinn und den Wert eines Verfassungsgerichts aus – deswegen gibt es das –, dass man sich auch danach richtet, was das jeweilige Gericht dann darüber befindet. Deswegen gibt es auch die Gewaltenteilung in der Form.

Der Termin 31. Dezember ist relativ einfach erklärbar, obwohl wir mit Sicherheit nicht die Linie der Bundesregierung zu vertreten haben: Es ist in der Regelung vorgesehen, dass es eine Neuregelung geben muss, und wenn es keine Neuregelung gibt, dann würde das Gesetz per se am 31. Dezember auslaufen. Das heißt, das ist ein Inhalt der gesetzlichen Regelung, was dort vom Bundesministerium wiedergegeben worden ist, und nichts anderes. Dann ist es jetzt Aufgabe des Bundesinnenministeriums, zu schauen, wie sie damit umgehen. Auf jeden Fall wird es sich an den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts als solches orientieren, und das ist das Wesentliche. Das gilt selbstverständlich auch für den Berliner Senat.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Lux!

**Benedikt Lux** (GRÜNE): Vielen Dank! – Herr Dr. Dix! Könnten Sie noch mal sagen, inwiefern den praktischen Problemen, die Sie auch in ihrem Bericht geschildert haben – sprich: elektronische Auswertung der Protokolldaten Ihrerseits etc. –, abgeholfen worden ist und ob das aus Ihrer Sicht momentan problemlos läuft, dass Sie also Ihre Kontrollkompetenz da wahrnehmen können.

Mich würde auch noch Folgendes interessieren: Der Senat sagt das so ein bisschen in seiner Stellungnahme, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten jetzt mehr prüfen würden. Gibt es dazu eine Auskunft, wie oft und in welchem Umfang das gemacht wurde?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Dix!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Zunächst ist richtig, dass sowohl das Bundeskriminalamt, das ja die Antiterrordatei im Wesentlichen als

Zentralstelle betreibt, und alle beteiligten Landeskriminalämter und alle anderen beteiligten Behörden bestimmte Kernforderungen des Bundesverfassungsgerichts bereits umgesetzt haben. Die Kontaktpersonen sind aus der Datei gelöscht worden. Sie können aber, wenn der Bedarf bestehen sollte, erneut verdeckt gespeichert werden. Daten aus Eingriffen nach Artikel 10 oder Artikel 13 werden nur noch verdeckt gespeichert, und die sogenannte Inverssuche ist seitdem außerhalb des Eilfalls nicht mehr durchgeführt worden. Das sind bestimmte Spezialmaßnahmen, die ergriffen wurden. Aber darüber hinaus ist jetzt der Bundesgesetzgeber am Zuge. Das ist ja schon beschrieben worden.

Was Ihre konkrete Frage angeht, wie oft jetzt die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei anlasslos kontrollieren – was ich ausdrücklich begrüße –, das können nur die Senatsinnenverwaltung oder die Polizei beantworten.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gibt es Nachfragen dazu?

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Ich würde gern eine Antwort hören.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit hätten wir den Unterpunkt 2 c) auch abgeschlossen.

Wir kommen zu Unterpunkt 2 d):

Rechtsextremismus-Datei: Ideenlose Imitation der Antiterrordatei  
(Drucksache 17/1103, S. 49 ff., Ziff. 3.2)

Auch hier würde ich Herrn Dr. Dix bitten, eine kurze Einführung zu geben.

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Hier gilt dasselbe, was ich eben gesagt habe. Antiterrordatei und Rechtsextremismus-Datei bedürfen beide einer neuen bundesgesetzlichen Basis, und da sind die gleichen Gesichtspunkte einschlägig, die ich gerade schon genannt habe.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gibt es dazu Wortmeldungen?

**Benedikt Lux (GRÜNE):** Ich vermute, dass Personen hier im Raum sitzen, die mir meine Frage beantworten können, ob jetzt behördliche Datenschutzbeauftragte dem Votum des Landesdatenschutzbeauftragten folgend anlasslos kontrolliert haben oder Stichprobenkontrollen gemacht haben. Ich würde gern, bevor ich deswegen eine schriftliche Anfrage stellen muss, einfach die Antwort auf meine Frage bekommen, ob das jetzt von den behördlichen Datenschutzbeauftragten gemacht wird.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Statzkowski – bitte!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Die Frage wird beantwortet. – Bitte sehr, Frau Bauer!

**Annette Bauer (SenInnSport):** Die Polizei hat jetzt hier einen solchen Prüftermin für den kommenden März vorgesehen. Dieses Prüferfordernis ergibt sich erst jetzt, weil sich zuvor

die Arbeit zur ATD in den letzten Monaten überwiegend mit der Datenpflege und auch mit der Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts befasst hat, ohne dass da auch eine Bestandsneubildung vorgenommen worden wäre. Im Zusammenhang mit dieser Datenpflege war auch immer ein enger Kontakt zwischen dem zuständigen LKA V und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Deswegen war bis dato kein Erfordernis für eine zusätzliche Kontrolle. Die soll aber jetzt im März vorgenommen werden.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Lux!

**Benedikt Lux** (GRÜNE): Das heißt aber, dass es anlasslose Stichprobenkontrollen nicht gibt, sondern nur vorbereitete, termingebundene Kontrollen?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Auch anlasslos?

**Annette Bauer** (SenInnSport): Anlasslose Kontrollen sind in Zukunft auch geplant, aber – wie gesagt – aufgrund der Vorarbeiten war es im Moment eben nicht sachdienlich, sondern wird erst in Zukunft erforderlich sein und dann auch vorgenommen werden. So wurde uns das zugesagt.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann können wir den Unterpunkt 2 d) auch abschließen. Wir kommen zu Unterpunkt 2 e):

Wiedereinführung der taktischen Hinweise?  
(Drucksache 17/1103, S. 55 f., Ziff. 3.8)

Auch hier wieder eine kurze Einführung von Herrn Dr. Dix – bitte schön!

**Dr. Alexander Dix** (Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Danke sehr! – Das Abgeordnetenhaus hat im Jahr 1988 seinerzeit auch auf Hinweise der Datenschutzbeauftragten hin den Beschluss gefasst, dass personengebundene Hinweise wie „geisteskrank“ – die Abkürzung GEKR – und „Ansteckungsgefahr“ – die Abkürzung ANST – in den polizeilichen Informationssystemen nicht weiter verwendet werden sollten. Hintergrund dafür war, dass die Datenschutzbeauftragten und ihnen folgend auch das Abgeordnetenhaus seinerzeit keinen Bedarf für eine solche Kennzeichnung gesehen haben. Weltweit ist meines Wissens bisher kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Polizeibeamter durch ansteckend erkrankte Verdächtige oder Zeugen – von „Geisteskranken“ ist mir erst recht nichts bekannt – in irgendeiner Weise infiziert worden wäre. Von daher sind die Hintergründe dieser Forderung, die seinerzeit das Berliner Parlament ja aufgegriffen hat, nach wie vor tragfähig. Dennoch hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einem Beschluss des AK II – des Arbeitskreises II – der Innenministerkonferenz folgend die Verwendung dieser personengebundenen Hinweise wieder angeordnet. Dazu haben wir uns kritisch geäußert. Der Senat bleibt bei seiner Auffassung. Ich habe den Wunsch, dass dieser Ausschuss dem Plenum empfiehlt, seine Auffassung von 1988 zu bekräftigen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Für das LKA ist Florian Apelt da, und ich begrüße auch Frau Löffler von der Berliner Polizei – ZSE III. – Das Wort hat zunächst Herr Statzkowski – bitte schön!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski** (SenInnSport): Zunächst gebe ich für den Senat die Stellungnahme ab. Die Vergabe der sogenannten PHW ANST und GEKR dient dem Schutz der Betroffenen und der Eigensicherung von Polizeibediensteten. Beide können wertvolle Hinweise geben, um die Polizeibediensteten in die Lage zu versetzen, ihr einsatztaktisches Verhalten lageangepasst auszurichten, um für sich oder Betroffene Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit abzuwehren. Diese Einschätzung der PHW ist übrigens bundesweit etabliert. So, wie das bereits Herr Dr. Dix gesagt hat, fußt das auf einem Beschluss des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz, der für alle Bundesländer gilt. Er ist bundesweit abgestimmt und gewährleistet als angewandtes Merkmal ein gemeinsames strategisches Vorgehen bei bundesweiten Fahndungsmaßnahmen der Polizei.

Die Voraussetzungen für die Erfassung dieser Begriffe sind ausgesprochen eng gefasst. Sie gelten nicht nur bundeseinheitlich, sondern sie sind auch im Einzelnen in dem dafür vorhandenen Leitfaden „Hinweise zur Vergabe von personengebundenen Hinweisen“ geregelt. Sobald die engen Voraussetzungen für die Vergabe entfallen sind, sind diese zu löschen. Wir sind der Auffassung, dass das ein wesentliches Element zum Schutz unserer eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist, auf das wir auch zukünftig nicht verzichten wollen. Die Gefahr der Stigmatisierung Betroffener ist außerordentlich gering, da Datenauskünfte nach § 50 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes nicht an jedermann, sondern nur an betroffene Personen erfolgen dürfen. – So weit die Stellungnahme des Berliner Senats.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Herr Weiß – bitte schön!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Danke! – Ich habe eine Reihe von Fragen dazu. Zunächst einmal würde mich interessieren, da diese Hinweise seit einiger Zeit wieder eingeführt worden sind, wie oft die bis jetzt vergeben worden sind – wenn man das sagen kann.

Zweitens, in Bezug auf die Notwendigkeit: Insbesondere bei dem Hinweis „Ansteckungsgefahr“ würde mich konkret interessieren, welche taktischen Folgerungen sich dann ergeben. Wir haben jetzt einen Polizeieinsatz, da ist eine Person, von der ich weiß, dass sie mit „Ansteckungsgefahr“ gespeichert ist. Was ergibt sich denn daraus konkret? Herr Dix hat schon darauf aufmerksam gemacht, dieses Szenario, dass man sich da tatsächlich ansteckt, im Rahmen eines Polizeieinsatzes – – Wir reden ja hier – so habe ich das zumindest verstanden und einer Reihe von Anfragen entnommen – nicht über irgendwelche Krankheiten, sondern über ganz spezifische Krankheiten wie HIV, Hepatitis B und C, die nicht mit einer großen Ansteckungsgefahr verbunden sind, wenn man jetzt mal Sexualkontakte außen vor lässt. Ich möchte gern mal wissen, was eigentlich der Nutzen ist, der da gesehen wird. Welches Szenario ist es, auf das man sich da vorbereiten soll? Wie bereitet man sich darauf vor?

Was mich außerdem interessieren würde, das ist der Aspekt der Datenerfassung. Insbesondere, da es in beiden Fällen – das sind die konkreten Fälle, um die es hier geht: „Ansteckungsgefahr“ und „geisteskrank“ – Gesundheitsdaten sind. Die können eigentlich nicht einfach so erfasst werden, ohne dass es dafür eine Grundlage gibt. Wie ich das sehe und wie es hier auch in einer der Anfragen, die mir vorliegen, steht, braucht es tatsächlich eine ärztliche Diagnose, bevor die vergeben werden können. Das ist natürlich insoweit begrüßenswert, aber welche Rechtsgrundlagen gibt es denn dafür? Es gibt die ärztliche Schweigepflicht, und das bedeutet: Für diese Informationsübermittlung muss es jeweils eine bestimmte Rechtsgrundlage geben. Mich würde interessieren, welche das denn ist bzw. welche das sein könnte.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank! – Bitte, Herr Kollege Birk!

**Thomas Birk (GRÜNE):** Herr Dr. Weiß hat schon die rechtlichen Fragen erfreulicherweise ziemlich genau präzisiert. Mich würde interessieren, welche Ansteckungsgefahren Sie denn z. B. in Bezug auf HIV für die Vergangenheit sehen und vor allem auch für die Gegenwart. Wir haben derzeit glücklicherweise durch die antiretroviralen Therapien die Situation, dass HIV selbst beim Sexualverkehr, wenn die Medikamente regelmäßig eingenommen werden, in der Regel nicht mehr ansteckend ist, weil die Nachweisgrenze für die Virenlast nicht mehr da ist. Insofern haben wir da große Erfolge. Die eigentliche Gefahr beim Geschlechtsverkehr geht nur von Menschen aus, wenn sie nicht wissen, dass sie HIV-positiv sind, und demzufolge auch nicht in Behandlung sind. Das heißt, das sind genau die Menschen, die Sie sowieso durch so eine Erfassung gar nicht erfassen können, weil da noch keine Diagnose vorliegt.

Aber selbst wenn die Diagnose vorliegt und die Leute sich nicht behandeln lassen, ist es – wie schon beschrieben – bisher mit Sicherheit noch nicht möglich gewesen, nachzuweisen, dass sich jemand über bloßen Kontakt angesteckt hat. Das sind die Mythen, die wir seit den 1980er Jahren hinter uns gelassen haben, dass man sich zum Beispiel durch rein offenen Blutkontakt ansteckt, weil die Viren, sobald sie sozusagen an die Luft kommen, absterben. Da müsste es dann schon zu Kontakten kommen, die in der Regel wirklich nur beim ungeschützten Geschlechtsverkehr zustande kommen. Wenn man zum Beispiel Polizistinnen und Polizisten davor schützen will, dann kann ich nur sagen: Vielleicht sollten sie sich einerseits an Recht

und Gesetz halten oder an die Safer-Sex-Regeln, die für alle Menschen gelten, wenn sie vorhaben, im Rahmen ihrer Ermittlungen Geschlechtsverkehr vorzunehmen.

Ich glaube, das sind alles Fälle, über die wir überhaupt nicht reden müssen, und insofern ist das jenseits vom Alltag der Ermittlerinnen und Ermittler – oder wer auch immer hier geschützt werden soll. Das kann schon gar nicht dem Schutz der Betroffenen dienen, die da angeblich auch geschützt werden sollen. Meine Frage: Worauf basiert das? Welche Krankheiten sind hier gemeint? Ist damit auch eine offene Tuberkulose gemeint? Können Sie das konkretisieren? Mich interessiert: Gibt es irgendwelche Erkenntnisse, ob sich tatsächlich Menschen im Einsatz infiziert haben, und auf welchem Weg?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Herr Kollege Doering!

**Uwe Doering (LINKE):** Nachdem ich heute gehört habe, dass die Senatsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses unheimlich wichtig sind und sich zwingend daran gehalten wird, frage ich mich, wie es dazu gekommen ist, dass der Antrag, der hier 1988 beschlossen wurde, nämlich genau die Merkmale „Ansteckungsgefahr“ und „geisteskrank“ zu streichen, nicht befolgt wird und nun diese Merkmale wiederbelebt werden. Ich stelle an dieser Stelle fest, dass ich das für stigmatisierend halte und eigentlich dachte, dass die Zeiten, wo Menschen mit „geisteskrank“ und „Ansteckungsgefahr“ stigmatisiert wurden, in einer aufgeklärten Gesellschaft endlich vorbei sind. Das führt zu der Frage, die auch Herr Birk hat: Was hat dazu geführt, das wieder zu beleben? Welche Ereignisse lagen vor, wo Polizeieinheiten massenhaft angesteckt wurden – wodurch auch immer – oder durch Geisteskranke bedroht wurden? Mit welcher Grundlage erhält man eigentlich so einen Titel?

Herr Statzkowski muss mir auch mal erklären: Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme hinter dem Beschluss der Innenministerkonferenz versteckt. Wie ist denn die Meinung des Berliner Senats dazu?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Kollege Dregger!

**Burkard Dregger (CDU):** Vielen Dank! – Der Senat hat ausgeführt, dass diese Kategorisierungen zur Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und -beamten verwendet werden. Ich weiß auch, obwohl ich kein Mediziner bin und wir hier nicht der Gesundheitsausschuss sind, dass TBC sehr ansteckend ist. Und auch die anderen Krankheiten, die hier möglicherweise zur Diskussion stehen: Es ist völlig sinnlos, Herr Birk, dass wir jetzt darüber diskutieren, inwieweit diese Krankheiten ansteckend sind oder nicht, weil wir keine Fachleute in Gesundheitsfragen sind. Es geht hier grundsätzlich um die Frage, ob wir zum Zweck der Eigensicherung der Polizei derartige Kriterien gestatten, und deswegen meine Frage: Wie schwer ist denn die Beeinträchtigung der Betroffenen dadurch, dass derartige Kriterien dokumentiert werden? Ist diese Datei, in der diese Kategorisierungen enthalten sind, öffentlich zugänglich? Wenn sie nicht öffentlich zugänglich ist, dann wüsste ich gern: Wer hat Zugang? Wem gegenüber soll das eigentlich stigmatisierend sein, wenn sie nicht öffentlich zugänglich ist? – Danke!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Weiß hat sich noch mal gemeldet. – Bitte sehr!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Ich möchte direkt darauf eingehen. – Erstens: Tuberkulose ist ansteckend, allerdings ist sie auch behandelbar. Ich entnehme der Antwort auf eine Mündliche

Anfrage meines Kollegen Lauer, wenn ich das nicht komplett falsch verstanden habe – ich lese vor:

Der personengebundene Hinweis „Ansteckungsgefahr“ darf nur vergeben werden, wenn die Betroffene oder der Betroffene unter einer in der Anlage 1 genannten Krankheiten (Hepatitis B, Hepatitis C, HIV) leidet.

Also über Tuberkulose reden wir hier gar nicht, sondern wir reden über die Krankheiten, die ich vorhin aufgezählt habe.

Zweitens – zum Thema Stigmatisierung: Es gibt nicht nur die Stigmatisierung von einzelnen Menschen, sondern es gibt auch die Stigmatisierung von betroffenen Gruppen. – Ich zitiere aus der Antwort auf eine andere Mündliche Anfrage der Senatsverwaltung für Inneres:

Im Ergebnis der Prüfung wurde u. a. die Notwendigkeit gesehen, die personengebundenen Hinweise „Ansteckungsgefahr“ und „geisteskrank“ bundeseinheitlich beizubehalten (z. B. zum Schutz vor einem bewussten Angriff eines HIV-Infizierten auf Polizeikräfte).

Wenn ich das als Handlung eines Fernsehkrimis sehen würde, dann würde ich – erstens – denken: Das ist ja wohl völlig an den Haaren herbeigezogen. Zweitens würde ich das durchaus als stigmatisierend empfinden. Da werden Ängste geschürt, die überhaupt keine Grundlage haben und die sich natürlich auf bestimmte Personengruppen beziehen. Zum Glück sind wir da heute gesellschaftlich viel weiter als wir es in den 1980er Jahren waren, aber wenn ich so etwas lese, dann frage ich mich auch, was das soll.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Kollege Doering!

**Uwe Doering (LINKE):** Ich möchte Herrn Dregger zu dem Begriff „stigmatisierend“ noch sagen – und wenn es nur zwei Leute sind –, genau in dem Sinn wie Herr Weiß es beschrieben hat: Achtung, da ist einer! Ansteckungsgefahr, in Klammern: HIV! Oder: Achtung, da ist einer geisteskrank! – Das wurde doch hier vorgetragen. Das löst Verhaltensweisen und taktisches Verhalten aus. – [Burkard Dregger (CDU): Ja! Deshalb macht man es ja!] – Ja, warum das Ganze? Das ist schon mal gestrichen worden. Warum wird es wieder eingeführt? Wir müssen heute nicht darüber diskutieren, dass HIV nicht mehr ansteckend ist. Da muss mir mal jemand erklären: Ab wann ist jemand geisteskrank? Wie verhält sich ein Geisteskranker? Wie stellt sich die Polizei darauf ein? – Das ist nicht stigmatisierend? – [Burkard Dregger (CDU): Das ist ein sachlicher Grund!] – Was ist ein sachlicher Grund? – [Burkard Dregger (CDU): Die Eigensicherung der Polizeibeamten!] – Worin besteht denn diese Eigensicherung bei HIV? Was hat das ausgelöst? Was löst das an Polizeiverhalten aus, wenn dem Doering oder dem Herrn Dregger attestiert wird, er ist geisteskrank? Würden Sie es gut finden, wenn Sie sich in einer solchen Kategorie bei der Polizei wiederfinden würden?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Okay! Dann machen wir jetzt erst einmal die Antwortrunde. – Bitte, Herr Statzkowski, Sie haben das Wort!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski (SenInnSport):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst ist gefragt worden, wer den Zugriff auf die Daten hat. – Selbstver-

ständig sind die Daten nichtöffentlich. Nur die entsprechenden Polizeibeamten haben Zugriff auf diese Daten und verfügen dementsprechend auch über die Erkenntnis.

**Benedikt Lux** (GRÜNE): Entschuldigung! – Wird die Abfrage protokolliert?

**Staatssekretär Andreas Statzkowski** (SenInnSport): Es ist gefragt worden, warum wir an der Stelle unser Verhalten geändert haben. – Das ist relativ einfach: Weil es ein bundeseinheitliches Vorgehen gibt, einen gemeinsamen Beschluss aller Bundesländer – übrigens der unterschiedlichsten Farben –, hier in der Form mitzuwirken und das einzuführen. Wenn schon beispielsweise die Landesregierung von Brandenburg daran mitwirkt, dann ist das auch für uns ein guter Grund – schon aus Gründen der Nachbarschaft und einer gemeinsamen Vorgehensweise. Herr Doering! Ich denke, dafür werden Sie größtes Verständnis haben, dass wir auch als Land Berlin entsprechend damit umgehen und uns dementsprechend verhalten.

Wir haben darüber hinaus nicht nur den Hintergrund, dass wir uns schützend vor die Mitarbeiter zu stellen haben, sondern wir sollten das auch aus Sicht der jeweils Betroffenen sehen. Eine Angabe erfolgt übrigens nach Selbstauskunft oder in seltenen Fällen auch, wenn eine Durchsuchung auf richterliche Anordnung erfolgt und dementsprechende Erkenntnisse bestehen. Aber gerade dann, wenn entsprechende Erkenntnisse vorhanden sind, dann ist es – das geht jetzt ein wenig in Richtung von Thomas Birk – eine Herausforderung, zu wissen, dass derjenige dementsprechende Medikamente benötigt und dass diese Erkenntnis zum Wohle der Person, mit der die Polizei zu tun hat, mit einzusetzen ist, damit hier keine Probleme entstehen. Das ist ein genauso guter Grund wie der Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Rechtsgrundlage ist die dementsprechende Beschlussfassung der Innenministerkonferenz. Gerade weil es keine Rechtsgrundlage für eine medizinische Untersuchung des entsprechenden Personenkreises gibt, erfolgt diese nicht, sondern noch einmal: Sie erfolgt in aller Regel durch Selbstauskunft und in seltenen Fällen dann, wenn eine richterliche Anordnung vorhanden ist, bei Durchsuchungen und dementsprechenden Erkenntnissen.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Dann gab es noch die Frage nach den konkreten Maßnahmen der Eigensicherung. Möchte darauf jemand antworten? – Bitte, Herr Appelt!

**Florian Apelt** (LKA Berlin): Ich möchte das entsprechend ergänzen: Mit Stand von heute haben wir 91 PHW zur „Ansteckungsgefahr“ und 101 PHW zu „geisteskrank“.

Hinsichtlich der Szenarien: Das sind natürlich in allererster Linie Durchsuchungsmaßnahmen. Es wurde die Frage gestellt, welche Übertragungswege infrage kommen. Um das plastisch zu machen: Es kommen insbesondere mit Blut behaftete Spritzen im Heroinkonsumentenmilieu infrage. Da gibt es einen Grundsatz, und den merken sich Beamte bei solchen Hinweisen ganz besonders: Die Hände gehen erst irgendwohin, wenn die Augen schon da waren. – Das ist genau die Einstellung, die wir bei den Kollegen erreichen wollen. Es gibt natürlich welche, die tagtäglich im Heroinkonsumentenmilieu zu tun haben, aber es gibt auch welche, die nicht täglich damit zu tun haben, und diese sollen sich genau vor diesem Hintergrund auf solche Möglichkeiten einstellen.

Ich kann das noch mal bestätigen. Wir haben heute im Rahmen einer aktuellen Recherche die eben genannten Zahlen erhoben. Es handelt sich absolut überwiegend um die eigenen Angaben der betroffenen Personen. In seltenen Fällen geht es um irgendwelche Schriftstücke, die sie mitbringen, wenn sie zur Vernehmung kommen, oder die in entsprechender Form bei einer Durchsuchung gefunden werden.

Protokollierungen: Jede Anfrage im POLIKS-Informationssystem wird protokolliert.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Gab es zu den Maßnahmen der Eigensicherung noch etwas über das von Ihnen Skizzierte hinaus?

**Florian Apelt** (LKA Berlin): Es geht um die Sensibilisierung der Mitarbeiter für entsprechende Infektionsgefahren. Dazu wollte ich noch ergänzen: Die Hinweise für die Beamten, die da letztlich im System auftauchen, sind zuvor durch eine Bund-Länder-Projektgruppe mit dem Bundesgesundheitsministerium und dem Robert-Koch-Institut entsprechend geklärt worden. Hier hatte das Robert-Koch-Institut klar geraten, den ursprünglichen Umfang der in der Vergangenheit genutzten Hinweise für bestimmte Krankheiten drastisch zu reduzieren, und genauso ist es erfolgt. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts hat man das auf die drei Krankheiten reduziert und insbesondere darauf abgezielt, sich hinsichtlich derartiger Infektionen erst einmal auf diese drei Krankheiten zu beschränken. Das Robert Koch-Institut erklärte sich bereit, in periodischen Abständen die Anlage zu diesem Leitfaden mit zu aktualisieren.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Apelt! – Bitte, Herr Birk, Sie haben das Wort!

**Thomas Birk** (GRÜNE): Zurzeit gibt es pro Jahr ungefähr 400 bis 450 Neudiagnosen für HIV, und es gibt noch einige Zuzüge. Wenn ich die Zahl 91 höre – ich habe jetzt den Bezugsrahmen nicht ganz verstanden – und das die Daten sind, die Sie haben, dann sind diese so wieso in keiner Weise zum Schutz geeignet, weil wir allein, was HIV angeht, schon viel mehr Bewohner haben, die infiziert sind, und bei Hepatitis B und C sind es dann noch mal weit mehr. Das heißt, das ist zum Schutz, wenn es den Schutz brauchte, absolut nicht geeignet, zumal mir – wie gesagt – immer noch nicht klar ist, wie eine Übertragung, eine Gefährdung überhaupt aussehen soll. Die muss ja in irgendeiner Weise beschrieben sein, denn wenn das tatsächlich dem Schutz dienen soll, dann müssten die Ermittler, die Polizistinnen und Polizisten auch wissen, wie sie sich schützen sollen, wenn sie einen Menschen mit einer Infektion vor sich haben, denn nur dann macht das Sinn. Ich möchte – erstens – gern mal wissen, welche Schutzmaßnahmen das sein sollen.

Zweitens: Es ist natürlich trotzdem in hohem Maß stigmatisierend, wenn ich weiß, dass eine solche Statistik überhaupt existiert, nur für diese Krankheiten. Und Medikamente, Herr Statzkowski, brauchen viele andere Menschen mit anderen Krankheiten – Herz- und Nierenkranke und was es noch alles an Krankheiten gibt – möglicherweise sehr viel dringender als HIV- und Hepatitis-Patienten, die nicht von einem Tag auf den anderen in Lebensgefahr oder in eine größere Gefahr geraten, wenn sie einmal ihre regelmäßig einzunehmenden Medikamente weglassen. Das passiert durchaus auch mal chronisch kranken Personen, was nicht immer mit erheblichen Folgen verbunden ist. Es macht – wie gesagt – keinen Sinn, einzelne Krankheiten rauszunehmen und da den Selbstschutz zu deklarieren.

Mich würde noch interessieren, ob den Menschen, die – Sie sagen, nur bei Selbstauskunft – damit in einer Statistik landen, für die offensichtlich auch kein Lösungsdatum vorgesehen ist und zu der auch nicht vorher irgendwelche anderen Datenschutzhinweise gegeben werden, klar ist, dass man, wenn man dann solche Angaben macht oder ein Dokument mitbringt, aus dem hervorgeht, welche Krankheit man hat, damit automatisch in einer Statistik landet. Sind die Menschen darüber aufgeklärt? Können sie das Recht einfordern, dass diese Daten auch wieder gelöscht werden? Wie findet dieser Vorgang statt?

Mich würde noch interessieren, da auch eine erhebliche Anzahl von Menschen mit Infektionen in Strafvollzugsanstalten lebt, ob möglicherweise an der Stelle ein Datentransfer stattfindet, was ich in hohem Maße fragwürdig fände. Ist gesichert, dass das nicht der Fall ist? – Also, es sprechen viele Gründe gegen diese Praxis. Wenn das bundesweit noch üblich ist, dann sollte sich Berlin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass das bundesweit aufhört, weil es keinen Sinn macht – außer dass es die Betroffenen mit dem Wissen darum, dass eine solche Statistik überhaupt existiert, stigmatisiert. Zum Schutz dient das überhaupt nicht. Noch einmal: Wenn es überhaupt eine Gefahr gäbe – es gibt sie nicht –, dann von den Menschen, von denen man nicht weiß, dass sie infiziert sind, denn die sind – zumindest was HIV angeht – überhaupt die einzige gesundheitlich relevante Risikogruppe, um die wir uns auch im Moment in der Prävention – ich bin politisch, aber auch privat in diesem Bereich tätig – kümmern. Die anderen sind durch die neuen Medikamente heutzutage nicht einmal mehr im Bereich des Geschlechtsverkehrs eine relevante Gefahr – in Anführungszeichen – für die Bevölkerung.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Herr Statzkowski!

**Staatssekretär Andreas Statzkowski** (SenInnSport): Lieber Herr Birk! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass das, was hier von der Berliner Polizei angewendet wird, bundesweiter Standard ist und dass diese Standards unter anderem vom Robert-Koch-Institut entwickelt worden sind. Ich gehe davon aus, dass die fachliche Qualität des Robert-Koch-Instituts in diesem Raum nicht unbedingt im Mittelpunkt der Diskussion stehen wird, und das Robert-Koch-Institut hat beispielsweise im Rahmen des Leitfadens des Bundeskriminalamts sehr detailliert dargelegt, wie auch im Umgang mit Personen, die an Hepatitis B, C oder HIV erkrankt sind, umzugehen ist. Das kann man dem Leitfaden dementsprechend entnehmen.

Außerdem gibt es eine Prüffristenverordnung. Nach dieser Prüffristenverordnung ist festgelegt, wie mit den Daten und auch mit der Löschung dieser Daten umzugehen ist – auch das ist nachzulesen. Die Berliner Polizei hält sich selbstverständlich an diese Vorgaben. Ich kann Ihnen versichern, dass an dieser Stelle auch kein Datentransfer erfolgt. – Ich nehme an, dass wir die Fragen dazu ausführlich beantwortet haben.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Bitte, Herr Kollege Lux!

**Benedikt Lux** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe das Gefühl, dass das ein Thema ist, das uns länger beschäftigen sollte, und zwar dadurch, dass die Wiedereinführung erst zum 1. Oktober 2012 vorgenommen worden ist und jetzt langsam die ersten Einträge erfolgen. Die Zahlen sind noch nicht besonders aussagekräftig – das Ausmaß, die Anzahl

der Personen, die dieses Merkmal zugeschrieben bekommen haben –, sodass wir uns zu gegebener Zeit durchaus noch einmal und vielleicht intensiver damit befassen sollten.

Herr Staatssekretär! Erst einmal eine kleine Richtigstellung: Die Rechtsgrundlage für die Erfassung dieser PHW wird nicht in dem Beschluss des AK 2 der Innenministerkonferenz liegen, sondern in den Polizeigesetzen selbst, namentlich im BKA-Gesetz – so auch in der Kleinen Anfrage vom Kollegen Weiß benannt –, aber auch im ASOG Berlins. Wir reden zum einen über INPOL, und Sie haben Auskünfte zu POLIKS gegeben. Das heißt aber auch, dass Berliner Polizeibeamte Zugriff auf INPOL-Dateien anderer Bundesländer hätten, und Polizeibeamte anderer Bundesländer hätten Zugriff auf unsere POLIKS-Daten. – Ich habe ein Nicken und ein Kopfschütteln gesehen. – Vielleicht können Sie uns noch mal kurz verständlich machen, was INPOL genau bedeutet. Das wäre sicherlich hilfreich.

Herr Staatssekretär! Sie sagten, dass das Robert-Koch-Institut sämtliche Kriterien aufgeschrieben habe und es über jeden Zweifel erhaben sei. In der medizinischen Sache mag das sein, aber nicht in der Grundsatzentscheidung, ob die Polizei das braucht. Ich bitte, das hier nicht zu verwechseln. Die Frage ist: Ist es für die Polizei erforderlich, Ansteckungsgefahr und Geisteskrankheit gerade in diesem geringen Umfang zu kennen? – Das ist eine Abwägungsentscheidung, die in dem Fall Sie als Verwaltung getroffen haben, mit den anderen Bundesländern, die aber natürlich durch die Abgeordneten auch kritisch hinterfragt werden darf. Es geht dabei nicht darum, was als Ansteckungsgefahr gilt, sondern insgesamt um die Frage, ob die Polizei das braucht. Wir sind mehr als 20 Jahre sehr gut damit ausgekommen, das nicht zu haben. Das ist in meinen Augen auch sinnvoll, denn dadurch wird sich ein Polizist vor Ort selbst ein Bild machen und sich nicht auf irgendwelche Daten und Merkmale – PHW – verlassen, die in diesem Feld noch gar nicht angefüttert sind. Der weiß doch bei den meisten Menschen gar nicht, ob da jetzt ein verbindliches Merkmal drin ist oder nicht.

Dann habe ich noch weitere Fragen an die Praktiker: Können Sie uns sagen, wie viele andere PHW-Merkmale – in Anführungszeichen – vergeben sind? Man liest hier ja auch über BEWA – Bewaffnet –, Ausbrecher, Freitodgefahr, Rechtsmotivierte, Linksmotivierte. Haben Sie dazu ungefähre Zahlen, damit wir das mal in einen Kontext setzen können? – Gut! Das werden wir noch mal erfragen.

Dann die Frage: Bei wem haben Sie jetzt den Heroinkonsumenten subsumiert? Bei Ansteckungsgefahr aufgrund des Heroinkonsums oder aufgrund – – Gut, dann habe ich das jetzt richtig verstanden. Natürlich muss man das in den Kontext setzen.

Zur Stigmatisierung haben Herr Birk, Herr Weiß und Herr Doering schon alles Richtige gesagt. Ich frage mich aus heutiger Sicht nur – dadurch, dass sich das wie ein Rollback in die frühen 1980er-Jahre liest –: Wie kommt man darauf, einen Begriff wie Geisteskrankheit noch mal anzuführen? Es hat sich doch der Begriff – das weiß man auch als Laie – „psychische Krankheit“ durchgesetzt. Könnten Sie dazu vielleicht noch einmal aufschlüsseln, welche psychischen Krankheiten damit gemeint sind? Und vor allem: Gibt es da irgendeine Form der ärztlichen Überprüfung? Wenn Sie das alles jetzt aus Eigenangaben zusammenstellen, dann stellt sich ohnehin die Frage nach der Objektivierbarkeit dieser Angaben. – Vielen Dank!

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Ich danke auch! – Bitte, Herr Kollege Weiß!

**Dr. Simon Weiß (PIRATEN):** Danke! – Ich habe nur noch eine konkrete Nachfrage: Ist Ihnen denn – weil Sie jetzt noch mal dieses Gefährdungsszenario beschrieben haben – irgendein Fall bekannt, in dem das tatsächlich passiert ist?

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Die meisten Fragen sind an die Praktiker gerichtet. Möchten Sie gleich darauf eingehen? – Bitte, Frau Löffler!

**Petra Löffler (Berliner Polizei; ZSE III):** Danke! – Ich möchte die Frage nach INPOL und den Daten in POLIKS beantworten: Nicht jede Person, die in POLIKS als Tatverdächtiger gespeichert ist, ist zwingend auch INPOL-relevant. Dazu gehören schon deutliche Kriterien, dass überhaupt eine Person aus Berlin aus POLIKS nach INPOL übermittelt wird. Das heißt: Nicht jede Person, die möglicherweise hier in POLIKS relevant ist und zusätzlich noch die Information hat, dass sie ansteckend oder geisteskrank ist, läuft zwangsläufig hinüber zu INPOL.

Umgekehrt genau dasselbe: Nicht jede Person, die in Bayern einen solchen personengebundenen Hinweis hat, kommt auch nach Berlin rein. Aber wenn nach dieser Person beispielsweise gefahndet wird oder wenn eine Haftnotierung zu dieser Person vorliegt, dann ist sie INPOL-relevant, und damit ist für den Berliner Kollegen die Abfrage zu dieser Person in INPOL möglich. Das sind relativ enge Kriterien. Wir können, weil wir es nicht vorbereiten konnten, heute keine Auskunft dazu geben, wie viele andere PHW wir derzeit in POLIKS haben. Es gab irgendwann mal eine Anfrage dazu, die meiner Ansicht nach entsprechend beantwortet worden ist.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Herr Apelt!

**Florian Apelt (LKA Berlin):** Ich möchte noch kurz ergänzen, zum Thema PHW „geisteskrank“: Der ist extra mit dem Begriff „psychische Erkrankung“ untersetzt worden, und aus dieser heraus muss eine Gefahr für sich selbst oder andere entstehen. Das heißt, auch der Polizeibeamte ist in dem Fall verpflichtet, zu dokumentieren, woraus gegebenenfalls bestimmte Erkenntnisse resultieren. Wenn er infolge einer Durchsuchungsmaßnahme feststellt, es liegt eine ärztliche Bescheinigung über eine psychische Erkrankung vor, und es gibt Gewaltausbrüche oder anderes, dann hat er das entsprechend zu dokumentieren, sodass das auch nachvollziehbar ist. Wir reden hier also nicht nur über die psychische Erkrankung, sondern auch über Folgen, die daraus für ihn selbst oder für die Berliner Polizei entstehen können.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Vielen Dank, Frau Löffler und Herr Apelt! – Bitte, Herr Kollege Birk!

**Thomas Birk (GRÜNE):** Um die Frage von Herrn Lux noch mal aufzugreifen: Könnten wir die Zahlen, die jetzt für die anderen Kriterien, die Herr Lux aus einer Kleinen Anfrage von Herrn Lauer aufzählte, nicht vorgelegt werden konnten, noch nachgereicht bekommen? Damit würden wir uns eine Kleine Anfrage zu diesem Punkt ersparen, und es hätten dann alle.

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Mir wird gerade signalisiert, dass das jetzt nicht zusagbar ist. Dann machen Sie es vielleicht doch als Kleine Anfrage. – Bitte, Herr Kollege Weiß!

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN): Ich hatte vorhin gefragt, ob Ihnen der Fall einer solchen Ansteckung in diesem Zusammenhang bekannt ist, aber ich habe keine Antwort gehört.

**Florian Apelt** (LKA Berlin): Es gibt darüber keine Statistik. Das wurde schon mal im Rahmen einer Kleinen Anfrage beantwortet. Es gibt damit also keine Unterlagen. Allerdings wäre eine solche Statistik wenig aussagefähig, denn wenn wir die Mitarbeiter dafür sensibilisieren, dann könnten wir sie im Nachhinein höchstens fragen, inwieweit das dazu beigetragen hat, dass sie vorsichtig genug waren. – [Zurufe] –

**Vorsitzender Fabio Reinhardt:** Damit haben wir den Unterpunkt 2 e) zu den taktischen Hinweisen beendet. – Die Besprechung der Vorlage – Drucksache 17/1103 – wird vertagt, bis alle Besprechungen zum Datenschutzbericht 2012 abgeschlossen sind, wenn das Ihr Einverständnis findet. – Dann verfahren wir so.

### Punkt 3 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.